



NEUDRUCK

**Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend (76.) und
Unterausschuss „Kommission zur Wahrnehmung der
Belange der Kinder“ (Kinderschutzkommission)
des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend (18.)**

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)¹

11. November 2021

Düsseldorf – Haus des Landtags

13:01 Uhr bis 14:39 Uhr

Vorsitz: Wolfgang Jörg (SPD) (AFKJ)
Britta Altenkamp (SPD) (KiSchKo)

Protokoll: Sitzungsdokumentarischer Dienst

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

	Vor Eintritt in die Tagesordnung	3
1	Vorstellung des Gutachtens zu Organisation, Struktur, Größe, Standards, Qualität, Fortbildung und Weiterbildung in nordrhein-westfälischen Jugendämtern durch die Gutachter (Bildschirmpräsentation Stiftung SPI s. Anlage)	4
	Information 17/316	
	– Wortbeiträge	
2	Verschiedenes	30
	– keine Wortbeiträge	

* * *

¹ nichtöffentlicher Teil mit TOP 3 siehe nöAPr 17/405

Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend (76.)

11.11.2021

Unterausschuss „Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder“
(Kinderschutzkommission)

des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend (18.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Vor Eintritt in die Tagesordnung

Vorsitzender Wolfgang Jörg (AFKJ): Liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich heiße Sie zu unserer gemeinsamen Sitzung des Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie sowie des Unterausschusses „Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder“ (Kinderschutzkommission), an der auch Mitglieder des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses IV mitberatend teilnehmen, herzlich willkommen. Aufgrund der Situation in Berlin sind weder Herr Staatssekretär Bothe noch der Herr Minister anwesend. Seitens des Ministeriums nehmen jedoch Herr Schattmann und Frau Friedrich an dieser Ausschusssitzung teil.

Zur Tagesordnung, die Ihnen unter der Drucksachenummer E 17/2066 rechtzeitig zugegangen ist, liegen mir keine Änderungswünsche vor. Damit ist die Tagesordnung so beschlossen.

Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend (76.)

11.11.2021

Unterausschuss „Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder“
(Kinderschutzkommission)

des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend (18.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

1 Vorstellung des Gutachtens zu Organisation, Struktur, Größe, Standards, Qualität, Fortbildung und Weiterbildung in nordrhein-westfälischen Jugendämtern durch die Gutachter (*Bildschirmpräsentation Stiftung SPI s. Anlage*)

Information 17/316

Vorsitzender Wolfgang Jörg (AFKJ): Ich begrüße zu diesem Tagesordnungspunkt sehr herzlich Frau Annette Berg, die Direktorin der Stiftung SPI, Sozialpädagogisches Institut Berlin, und Herrn Professor Dirk Nüsken von der Evangelischen Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe und danke Ihnen, dass Sie uns in unserer parlamentarischen Arbeit unterstützen.

Der Auftrag zur Erstellung eines Gutachtens zu Organisation, Struktur, Größe, Standards, Qualität, Fortbildung und Weiterbildung in nordrhein-westfälischen Jugendämtern wurde von der Kinderschutzkommission mit Frist bis zum 29. Oktober 2020 ausgeschrieben. Die Stiftung SPI erhielt am 10. Dezember 2020 den Zuschlag für die Erarbeitung des Gutachtens, das am 12. Juli 2021 im Landtag einging und am 27. Juli 2021 als Information mit der Drucksachennummer 17/316 verteilt wurde. Die Autorin und der Autor werden dieses Gutachten jetzt vorstellen. Anschließend treten wir in die Diskussion ein bzw. es besteht die Möglichkeit, Fragen zu stellen. Dafür ist ein Zeitrahmen von jeweils ca. 20 Minuten vorgesehen. Bitte, Sie haben das Wort.

Annette Berg (Stiftung SPI): Sehr geehrter Herr Jörg! Liebe Frau Altenkamp! Meine Damen und Herren! Wir hatten die Ehre, das genannte Gutachten im Auftrag der Kinderschutzkommission des Landtags NRW erstellen zu dürfen, und danken Ihnen für die Möglichkeit, es Ihnen heute vorzustellen. Wir werden uns bemühen, Ihnen einen guten Einblick über unsere Erkenntnisse zu geben, und alles dafür geben, damit uns das innerhalb von 20 Minuten gelingt.

(Der weitere Vortrag erfolgt anhand einer Bildschirmpräsentation.)

Zunächst werden wir Ihnen den Auftrag der Kinderschutzkommission, der mit dem Titel des Gutachtens genau umschrieben ist, nochmals skizzieren. Danach stellen wir Ihnen das Projektdesign vor und beschreiben die zentralen Ergebnisse und Impulse. Abschließend geben wir Ihnen noch einen Ausblick.

Unser Auftrag war, zu den vorgegebenen Analysepunkten eine Begutachtung in zehn bis fünfzehn Jugendämtern in Nordrhein-Westfalen vorzunehmen. Dafür war es uns wichtig, unterschiedlich große Jugendämter zu gewinnen. Die Großstädte waren mit den Jugendämtern Dortmund und Düsseldorf vertreten. Außerdem nahm das Kreisjugendamt Steinfurt teil. Des Weiteren beteiligten sich kleinere und ganz kleine Jugendämter wie in Datteln, Brühl, Warstein, Eschweiler, Minden, Unna, Dormagen und Langenfeld. Diese elf Jugendämter weisen gemäß dem HzE-Bericht unterschiedliche Belastungsgrößen bzw. -situationen auf, und sie sind so im Land verteilt, dass Jugendämter

Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend (76.)

11.11.2021

Unterausschuss „Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder“
(Kinderschutzkommission)

des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend (18.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

aus allen Regionen und Regierungsbezirken beteiligt waren. In dem Gutachten sind die Jugendämter, die sehr engagiert mitarbeiteten, anonymisiert aufgeführt.

Die Umsetzung des Auftrags geschah unter der Fragestellung, wie sich die Bewertungen sinnvoll vornehmen lassen. Unsere These war, dass rechtliche und fachliche Standards sinnvoll, aber nicht ausreichend sind. Die Diskussion zur Qualität in den Jugendämtern bezieht sich oftmals auf rechtliche Fragestellungen und standardisierte Möglichkeiten. Im Hinblick darauf war es uns wichtig, der Frage nachzugehen, wie die Jugendämter in Nordrhein-Westfalen das Recht des Kindes auf Schutz sichern. In diesem Zusammenhang haben wir von den Aufgaben her gedacht, was den Schutz, die Hilfe, die Beratung und die Förderung, aber auch was die Fähigkeit anbelangt, die Interessen und Rechte von Kindern und Jugendlichen zu vertreten und deren Bedürfnisse zu erfüllen. Ebenso haben wir die Umsetzung des SGB I und des SGB VIII sowie der UN-Kinderrechtskommission einbezogen. Des Weiteren haben wir hinterfragt, welche Organisation, Struktur, Größe, Standards, Qualität, Fortbildung und Weiterbildung die Jugendämter dafür brauchen.

Wie sind wir dabei vorgegangen? – Zunächst wurden die Jugendämter mittels eines Onlinefragebogens zu den vorhandenen qualitätsrelevanten Strukturen und Organisationselementen befragt. Im Zuge der Strukturdatenerhebung haben wir uns dann die übergreifenden Struktur- und Controllingdaten zum Kinderschutz und zur Qualitätsentwicklung angesehen. Darüber hinaus haben wir vorhandene Dienstanweisungen, Prozesse und Verfahrensabläufe analysiert, und wir haben in jedem Jugendamt mit einem Experten bzw. einer Expertin – zumeist war das die ASD-Leitung – sowie mit Trägern aus dem jeweiligen Jugendamtsbezirk ein Interview geführt. Die ersten Erkenntnisse daraus wurden im Rahmen eines Expert*innenworkshops – die daran Teilnehmenden sind in dem Gutachten aufgeführt – reflektiert, und es wurden entsprechende Hinweise in das Gutachten aufgenommen. – Für die weitere Präsentation gebe ich das Wort jetzt an Herrn Professor Nüsken.

Prof. Dr. Dirk Nüsken (Evangelische Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe):

Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich lehre an der Evangelischen Hochschule in Bochum mit dem Schwerpunkt Kinder- und Jugendhilfe, und die Jugendämter in Nordrhein-Westfalen sind mir seit vielen Jahren durch Projekte, Begleitforschungen und Fortbildungen vertraut. Zusätzlich hatte ich im ersten Halbjahr dieses Jahres die anspruchsvolle und herausfordernde Aufgabe, die wissenschaftliche Leitung für die Erstellung dieses Gutachten zu übernehmen. Die Vorgabe der Kinderschutzkommission war in diesem Zusammenhang, eine Bewertung von verschiedenen Punkten bzw. Fragestellungen vorzunehmen, und die wichtigsten Ergebnisse dazu haben wir Ihnen heute mitgebracht. Allerdings verlangt die wissenschaftliche Redlichkeit auch, auf die Einschränkungen bei unserer Tätigkeit hinzuweisen; innerhalb eines halben Jahres und mit einem begrenzten Budget abschließende Antworten auf derart komplexe Fragen zu geben, ist sehr herausfordernd.

Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend (76.)

11.11.2021

Unterausschuss „Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder“
(Kinderschutzkommission)

des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend (18.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Die Erstellung des Gutachtens erfolgte unter der Beteiligung von Jugendämtern aus den elf Typen der NRW-Jugendämter. Die Frage: „War das repräsentativ?“ müssen wir daher mit Nein beantworten. Dennoch ist es uns gelungen, das Repräsentanzkriterium zu erfüllen, weil wir aus allen elf Jugendamtstypen in Nordrhein-Westfalen, die die Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik in Dortmund einmal beschrieben hat, jeweils ein Jugendamt zur Mitarbeit gewinnen konnten. Möglicherweise handelt es sich dabei allerdings um eine positive Auswahl, denn welche Jugendämter beteiligen sich an solchen Projekten? Oftmals sind das die willigen und fähigen Jugendämter. Ob das in diesem Fall so ist, wissen wir nicht, aber zur Reflexion sei das erwähnt. Des Weiteren haben wir den Blick eher auf die Strukturen und die konzeptionellen Aspekte gerichtet, weil wir weder die Möglichkeiten noch die Ressourcen für teilnehmende Beobachtungen oder Fallanalysen hatten.

Zur Notwendigkeit einer personellen Mindestausstattung der Jugendämter, zur Gestaltung von Netzwerkarbeit und zur Einbindung einer multiprofessionellen Expertise in den NRW-Jugendämtern:

Über wie viele Vollzeitäquivalente verfügen die Sozialdienste der Jugendämter? In den Jugendämtern von Großstädten gibt es oft weit über 100 Vollzeitstellen in den Sozialdiensten. Die Großstädte Dortmund und Düsseldorf lassen sich in diesem Fall daher leicht identifizieren. In mittelgroßen Jugendämtern wie in Minden werden häufig zwischen 15 und 20 dementsprechende Vollzeitstellen verzeichnet. Demgegenüber gibt es bei den kreisangehörigen Kommunen viele kleine und sehr kleine Jugendämter mit sechs, acht oder zehn Stellen. Generell ist anzumerken, dass sämtliche Darstellungen natürlich anonymisiert sind, weil wir den Jugendämtern versprochen haben, keine Rankings oder individuellen Bewertungen vorzunehmen, und das auch nicht unser Auftrag war.

Die großen Unterschiede relativieren sich wieder, wenn man danach fragt, wie viele Stellen in einem Jugendamt auf 1.000 junge Menschen in einer Kommune entfallen, denn hier beträgt die Vollzeitrelation zumeist 1,0 bis 1,6 Stellen pro 1.000 Kinder und Jugendliche. Gleichwohl macht es aber durchaus einen Unterschied, ob man eine Stelle oder eineinhalb Stellen pro 1.000 Kinder und Jugendliche hat.

Wie ist die Größe der Behörden hinsichtlich des Personals zu beurteilen? Selbstverständlich leisten auch kleine ASDs eine gute Arbeit, und selbstverständlich kann der Kinderschutz dort gesichert werden. Große ASDs garantieren nicht automatisch einen gelingenden Kinderschutz; davon zeugen die Fälle von fehlgelaufenen Kinderschutzfällen, die auch in Großstädten vorkommen. Nichtsdestoweniger hat sich im Expertinnen- und Expertengespräch deutlich gezeigt, dass die besonderen Herausforderungen, denen kleine Jugendämter gegenüberstehen, nicht aus dem Blick geraten dürfen.

Wie sollen sechs bis acht Fachkräfte über die notwendigen Spezialkompetenzen für die unterschiedlichen Beratungsaufgaben, den Kinderschutz, die Hilfen zur Erziehung, die Arbeit mit jungen Menschen mit seelischen Behinderungen, die Jugendgerichtshilfe oder den Pflegekinderdienst verfügen? Was passiert, wenn zusätzlich eine Stelle

Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend (76.)

11.11.2021

Unterausschuss „Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder“
(Kinderschutzkommission)

des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend (18.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

oder zwei Stellen aufgrund von längerer Erkrankung nicht besetzt sind und eine Kollegin schwanger und damit auch „raus“ ist? Das Eis wird dann sehr dünn, und insbesondere kleine Jugendämter bräuchten in diesen Situationen für Vertretungsformen, notwendige kollegiale Beratungen und Bereitschaftsdienste in der Nacht und am Wochenende eine entsprechende Unterstützung.

Für kleine Jugendämter ist es auch schwieriger, im ASD eine Mindestdiversität vorzuhalten. Was ist damit gemeint? Es gibt gute Gründe dafür, dass die Heterogenität der Gesellschaft – Männer, Frauen, Jüngere, Ältere, Menschen mit und ohne Migrationshintergrund – in den Sozialdiensten der Jugendämter abgebildet sein soll. Das abzubilden gelingt aber eigentlich nur den Jugendämtern in den Großstädten, obwohl auch in kleineren Jugendämtern zum Beispiel Fachkräfte mit Migrationshintergrund wichtig sind, weil sie mit bestimmten Communities einfach leichter in Kontakt kommen.

Eine mehrheitliche Empfehlung aus dem Expert*innenworkshop war, dass auch bei kleinen Jugendämtern 12 bis 16 Stellen im Sozialdienst vorhanden sein sollten. Dahinter steht der Gedanke, dass sich dann zwei ASD-Teams mit sechs bis acht Stellen und einer ASD-Leitung bilden ließen. Damit wären Vertretungsregelungen möglich, und es gäbe mehr Mitarbeiter mit Kenntnissen in Spezialgebieten. Wir empfehlen an dieser Stelle die Konzentration oder Koordination bestimmter Aufgaben, das Erproben von Verbänden gerade bei kleinen Jugendämtern und eine Unterstützung der Jugendämter im Allgemeinen. Das Modell, das wir für diese Unterstützungsbedarfe entwickelt haben, sind Expertisecluster, auf die ich später noch genauer eingehen werde.

Wie gestaltet sich die Netzwerkarbeit der Jugendämter? Die positive Botschaft ist, dass alle elf Jugendämter über ein verbindlich organisiertes Netzwerk Früher Hilfen verfügen, wobei das nicht bei allen Jugendämtern konzeptionell gestützt ist. Alle elf Jugendämter verfügen auch über einen Arbeitskreis oder eine Arbeitsgemeinschaft zum Kinderschutz. Unsere Empfehlung ist die verbindliche Einführung von kommunalen Netzwerken zum Kinderschutz analog der Frühen Hilfen. Uns freut es sehr, dass das in dem Entwurf für ein Kinderschutzgesetz vorgesehen ist, weil das zeigt, dass der Bericht nicht nur gelesen, sondern auch politisch wahrgenommen wurde.

Des Weiteren sollten diese kommunalen Netzwerke zum Kinderschutz durch eine multiprofessionelle Expertise unterstützt werden. Auf unsere diesbezügliche Frage gaben alle elf Jugendämter an, über Erfahrungen mit multiprofessioneller Expertise zu verfügen. Dabei handle es sich aber eher um allgemeine Erfahrungen zum Beispiel im Rahmen der Netzwerke Früher Hilfen oder aufgrund vereinzelter persönlicher Kontakte, wenn zum Beispiel der Jugendamtsleiter den Leiter oder die Leiterin der Kinder- und Jugendpsychiatrie kenne und sie in bestimmten Fällen miteinander telefonierte. Solche Kontakte können im Einzelfall sinnvoll und zielführend sein. Eine strukturelle Basis für den Einsatz multiprofessioneller Expertise sind sie hingegen nicht.

Keines der elf Jugendämter verfügt über ASD-Fachkräfte, die anderen Professionen und damit nicht der Sozialpädagogik oder der Sozialarbeit entspringen. Zudem verfügt kein Jugendamt über ein geregelteres Verfahren, um die Expertise anderer Professionen

Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend (76.)

11.11.2021

Unterausschuss „Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder“
(Kinderschutzkommission)

des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend (18.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

bei bestimmten Fällen einzubeziehen. Die Jugendämter äußerten den Wunsch nach einer nichtpädagogischen Expertise insbesondere bei familien- und jugendhilferechtlichen Fragestellungen, weil es den zuständigen Rechtsämtern nicht möglich sei, sie bei entsprechend spezifischen Fragen zu unterstützen. Es komme dann zu einem Ungleichgewicht, indem zum Beispiel eine gut ausgebildete Sozialarbeiterin oder ein Sozialpädagoge in einem familiengerichtlichen Verfahren einem hoch spezialisierten und vielleicht sogar aggressiven Anwalt gegenüber sitze, der die Interessen der Familien vertrete oder meine, diese zu vertreten. Wir plädieren daher dafür, den Jugendämtern eine solche Expertise zur Seite zu stellen.

Die Expertinnen und Experten gaben allerdings auch folgenden Hinweis: Betont die multiprofessionelle Expertise in eurem Gutachten nicht so stark, weil sie nicht in allen Fällen notwendig ist. – Im Allgemeinen können die ASDs eine „normale“ Hilfe zur Erziehung mit ihren Kompetenzen gut steuern, und was sie bei diesen „normalen“ Fällen eher benötigten, ist eine Multiperspektivität. In den Sozialdiensten sind deshalb Fachkräfte erforderlich, die nicht nur sozialpädagogisch oder systemisch lösungsorientiert ausgebildet sind, sondern die zum Beispiel auch traumapädagogisch und/oder sozialpsychiatrisch weitergebildet wurden.

Wir empfehlen an dieser Stelle, die Priorität bei der Sozialarbeit zu belassen. Zudem kommen auf dem Weg hin zu einer inklusiven Jugendhilfe sicherlich ohnehin andere Professionen wie die Heil-, Inklusions- oder Kindheitspädagogen in die Jugendämter. Benötigt werden hingegen Vereinbarungen zur Einbindung von Multiprofessionalität bei sehr komplexen bzw. risikoreichen Fällen sowie eine Sicherung von Multiperspektivität durch Fortbildungen.

Wie sieht es in den Jugendämtern in NRW mit der Fort- und Weiterbildung aus? Um das zu erfahren, haben wir die Jugendämter zunächst gefragt, wie viele Mittel ihnen für die Fort- und Weiterbildung pro Vollzeitäquivalent im Sozialdienst zur Verfügung stehen. Aus der dementsprechenden Übersicht geht diesbezüglich hervor, dass der Unterschied den Unterschied ausmacht. Lassen wir das Jugendamt H mit einem Budget für die Fort- und Weiterbildung mit gut 2.000 Euro jährlich pro Stelle als Ausreißer einmal außen vor und nehmen als Beispiel das Jugendamt K. Das Jugendamt K verfügt hierfür über ein Budget in Höhe von jährlich 175 Euro pro Stelle. Demgegenüber hat das Jugendamt J ein jährliches Budget von über 500 Euro pro Stelle. Im Durchschnitt stehen in den Jugendämtern für die Fort- und Weiterbildung wiederum Mittel in Höhe von 412 Euro zur Verfügung, was aber auch bedeutet, dass nicht alle Jugendämter über ein solches Budget verfügen. Was bekommt man letztlich für einen solchen Betrag? Das ist die Teilnahme an einem Fachtag, und das war's.

Umgetrieben hat uns auch die Frage, ob diese Mittel viel oder wenig sind. Dabei sind wir auf eine aktuelle Studie des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung gestoßen, in der nach den Aufwendungen der Unternehmen in Industrie, Handel und Dienstleistung für die Fort- und Weiterbildung gefragt wurde. Der Durchschnittswert liegt hier bei

Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend (76.)

11.11.2021

Unterausschuss „Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder“
(Kinderschutzkommission)

des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend (18.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

1.237 Euro. Das ist also mehr als das Dreifache des Durchschnittswertes, den wir in den Jugendämtern vorfinden.

Als ein Ergebnis kann man daher festhalten, dass die momentane Fortbildungspraxis in den Jugendämtern in Nordrhein-Westfalen nicht deren gesellschaftlichem Auftrag und deren Verantwortung entspricht. Hier muss kräftig nachgesteuert werden.

In neun der elf Jugendämter sind verbindliche Etats zur Fort- und Weiterbildung im ASD festgelegt, und in zwei Jugendämtern existiert eine verbindliche Regelung für jährlich drei bzw. fünf Fortbildungstage. Auf der Umsetzungsebene gibt es hingegen wenig Strukturen und Konzepte. Eine ASD-Leiterin stellte fest: Ein Problem ist, dass mir nicht auffällt, wenn jemand keine Fortbildung beansprucht. – Warum geht das durch? Das geht deshalb durch, weil es kein Konzept bzw. keine Controllingstrukturen dafür gibt, obwohl die komplexen, die risikobehafteten Fälle, die wir in den letzten Jahren erleben mussten, gut und umfangreich aus- und fortgebildete Fachkräfte erfordern.

Anhand der Abbildung „Konzepte zur Fort- und Weiterbildung in den Jugendämtern“ ist zu erkennen, dass vier Jugendämter über Konzepte zur Fort- und Weiterbildung im ASD verfügen. Sieben Jugendämter haben solche nicht. In drei Jugendämtern ist ein Fortbildungskonzept zum Kinderschutz vorhanden. Acht Jugendämter haben das nicht. Sechs Jugendämter verfügen über ein Konzept zur Einarbeitung neuer ASD-Fachkräfte. Fünf Jugendämter haben das nicht. Das darf so nicht sein, und es entspricht auch nicht der Verantwortung der Jugendämter, mit der Fort- und Weiterbildung so – ich sage es einmal ehrlich – schludrig umzugehen.

Unsere Interpretationen im Bereich „Fort- und Weiterbildung“ dürften Sie kaum überraschen. Wir halten die Budgets und die Verbindlichkeit für unangemessen. Außerdem erfolgt in mindestens der Hälfte der Jugendämter keine konzeptionelle Steuerung von Fort- und Weiterbildungen. Bei Ärzt*innen, Jurist*innen oder Pilot*innen, und damit bei Professionen, bei denen Menschen Verantwortung für das Leben von anderen tragen, wäre eine solche Fortbildungspraxis nicht denkbar. Wir empfehlen an dieser Stelle eine Fortbildungsinitiative für die Fachkräfte bei freien und bei öffentlichen Trägern; erfreulicherweise ist aber auch das in dem Entwurf für ein Kinderschutzgesetz enthalten. Zudem bedarf es der Erprobung und Evaluation der dementsprechenden Modelle.

Das größte zu beurteilende Themenspektrum ist die Qualität. Diesbezüglich haben wir die Jugendämter gefragt, wie viele Stellenanteile für die Aufgaben hinsichtlich der Qualitätsentwicklung gemäß § 79 und § 79a SGB VIII bei ihnen vorgesehen sind. Aus der Abbildung „Qualitätsentwicklung im ASD“ geht hervor, dass das Jugendamt K zwei Stellen und das Jugendamt H eine Stelle dafür hat. Bei drei Jugendämtern ist jeweils eine halbe Stelle dafür vorgesehen. Drei weitere Jugendämter sind mit 0,1 und 0,15 Stellen in dieser Hinsicht marginal ausgestattet, und wiederum drei Jugendämter verfügen sogar über gar keine Stellenanteile. Es überrascht deshalb auch nicht, dass die Qualitätskonzepte und das Controlling von Qualitätsaspekten in den Jugendämtern zum Teil schlecht ausgeprägt sind, weil das ohne Ressourcen nicht machbar ist. Von daher werden Fachkräfte benötigt, die diesen Aufgaben nachkommen können, zu

Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend (76.)

11.11.2021

Unterausschuss „Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder“
(Kinderschutzkommission)

des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend (18.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

deren Erfüllung die Jugendämter gesetzlich verpflichtet sind. Die Qualitätsentwicklung ist somit ein Thema, das der Entwurf für ein Kinderschutz zu Recht beinhaltet; über die Art und den Umfang können wir uns dann an anderer Stelle unterhalten.

Wir haben die Jugendämter auch gefragt, über welche Fachkonzepte sie verfügen. In sieben Jugendämtern gibt es ein Fachkonzept für Fälle von sexueller, in vier Jugendämtern für Fälle von häuslicher und in zwei Jugendämtern für Fälle von emotionaler Gewalt. Zwei Jugendämter verfügen über ein Fachkonzept für den Kinderschutz bei Jugendlichen. Erschreckend ist, dass nur in einem Jugendamt ein Fachkonzept für Fälle existiert, in denen die Eltern der Kinder psychisch krank oder traumatisiert sind. Denken Sie einmal an die Fälle zurück, in denen Kinder zu Schaden oder zu Tode gekommen sind, und Sie werden feststellen, dass es sich dabei mehrheitlich genau um solche Fälle gehandelt hat. Für diese Fälle, die sich von den einfachen Kinderschutzfällen unterscheiden, bedarf es sowohl einer bestimmten Expertise als auch angemessener Fachkonzepte, die die Fachkräfte in ihrem Handeln leiten und die ihnen Orientierung geben.

In diesem Zusammenhang kann ich Ihnen auch verraten, dass sich eher kleine Jugendämter mit diesen Fachkonzepten und Qualitätsfragen schwergetan haben. Hier besteht daher ein großer Unterstützungsbedarf.

Generell braucht die Qualitätsentwicklung eine konzeptionelle Basis. Wir empfehlen in diesem Zusammenhang ein kommunales Gesamtkonzept zum Kinderschutz und eine Mindestausstattung für die Qualitätsentwicklung. Das Modell, das wir dazu mit den Expertinnen und Experten diskutiert haben, ist eine halbe Stelle für die Qualitätsentwicklung in jedem Jugendamt unabhängig von dessen Größe. Bei kleinen Jugendämtern ließe sich das mit einer weiteren halben Stelle für die oftmals auch vernachlässigte Jugendhilfeplanung kombinieren. Wenn man an die Strukturen und Konzepte, das Controlling oder die Qualitätsentwicklung denkt, gibt es einfach vom Größentypus unabhängige Aufgaben, und im Hinblick darauf haben wir die genannte Empfehlung ausgesprochen.

Die Gretchenfrage lautet jetzt, ob Größe, Zuständigkeit und Qualität in einem Zusammenhang stehen. Ich habe Ihnen dazu folgendes Zitat aus unserem Bericht mitgebracht: Insgesamt zeigt sich eine heterogene Lage. Es lässt sich nicht pauschal sagen, dass zwischen dem Größentypus eines Jugendamtes und der Qualität der Aufgabenwahrnehmung eine Verbindung besteht. Allerdings zeigen sich besondere Herausforderungen für kleinere Jugendämter. Im Gegensatz dazu stellen die Themen „Fluktuation“ und „Fachkräftemangel“ für alle Jugendämter eine Herausforderung dar. – Bei den Nachrichten, die bei mir in den letzten Tagen zum Entwurf für ein Kinderschutzgesetz ankamen, war ein Punkt, dass die Jugendämter sagten: Wir würden das alles gerne leisten, und an den Hochschulen werden auch gute Leute ausgebildet, allerdings bekommen wir nicht genügend Personal.

Im Weiteren haben wir beim Thema „Qualität“ den Blick auf die Kernprozesse im Kinderschutz gerichtet, und wir haben die Standardverfahren, die Prozessabläufe und die

Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend (76.)

11.11.2021

Unterausschuss „Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder“

(Kinderschutzkommission)

des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend (18.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Dienstanweisungen zum Kinderschutz analysiert. Grundsätzlich können wir festhalten, dass in allen Jugendämtern eine strukturelle Basis zur Verfahrenssicherung im Sinne des § 8a SGB VIII existiert. Allerdings besteht ein Forschungs- und ein Entwicklungsbedarf, denn teilweise ist das nicht in verpflichtende Dienstanweisungen gepackt, sondern es sind nur Arbeitsabläufe vorzufinden. Die Mängel, auf die wir gestoßen sind, sind wiederum in großen und kleinen Jugendämtern anzutreffen.

Es bleibt also viel zu tun, und ich möchte Ihnen in diesem Zusammenhang einige wesentliche Punkte nennen. Lediglich ein Jugendamt verfügt über einen evaluierten bzw. einen wissenschaftlich bewerteten Einschätzungsbogen zur Kindeswohlgefährdung. In allen anderen Jugendämtern sind diese Einschätzungsbögen „selbstgemacht“. Deswegen müssen sie keinesfalls schlecht sein, aber das wissen wir eben nicht. Wir brauchen daher eine Sicherung, um einen verbindlichen Einsatz von evaluierten Kinderschutzbögen zu gewährleisten. Außerdem bedarf es der Weiterentwicklung von Standards zu § 157 FamFG. Für die Fälle, bei denen Jugendämter nicht überprüfen können, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, weil die Eltern zu einer Mitwirkung nicht bereit oder in der Lage sind, hat der Gesetzgeber im Jahr 2012 ein Erörterungsverfahren vorgeschrieben. Bei der Hälfte der Jugendämter taucht das in den Prozessstandards nicht auf, sodass hier ein Nachbesserungsbedarf besteht.

Spannend war die Frage des Controllings und der Fachaufsicht in anderen Bundesländern und in der EU. Das Ergebnis unserer Recherche hat ergeben, dass es in keinem anderen Flächenland in Deutschland Strukturen für ein externes Controlling oder für eine Fachaufsicht der Jugendämter gibt. Lediglich in Hamburg existiert mit der Hamburger Jugendhilfeinspektion eine landesweite Fachaufsicht. Die Evaluationsergebnisse zu deren Arbeit sind jedoch ambivalent. Grundsätzlich schätzen die Fach- und Leitungskräfte diese Art von Fachaufsicht. Der Duktus, wie man sie in Hamburg aber aufgestellt hat – für die Fachkräfte entsteht ein starker Kontrolldruck –, scheint dem eigentlichen Ziel allerdings zuwiderzulaufen.

In den nächsten Monaten wird eine im Auftrag des Deutschen Jugendinstituts verfasste Expertise erscheinen, in der beschrieben wird, dass es sich bei der Fachaufsicht in erster Linie um die Frage einer kommunalen Fachaufsicht handelt; es sind also die Leitungen der Jugendämter und der Jugendhilfeausschüsse gefragt. Das ist eine Aufgabe, der Sie nachkommen müssen. Als strittig erscheint der Expertise des DJI zufolge jedoch, dass es ausreicht, das ausschließlich kommunal umzusetzen; denn gemäß dem von den drei Kollegen, die diese Expertise erstellt haben, entwickelten Modell sollten bestimmte grundsätzliche Aufgaben wie das Fachkräftegebot, die Leistungs- und Qualitätsentwicklung oder die Gesamtgewährleistung auch extern betrachtet werden. Dazu möchte ich Folgendes zitieren: „Die Jugendämter müssen selbst eine Fachaufsicht wollen, soll diese ihnen nützlich sein und nicht eines Tages auferlegt werden.“ Darüber hinaus stellt das in Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz verankerte Recht der kommunalen Selbstverwaltung eine hohe Hürde dar, wobei wir dieses schwierige und komplexe Thema hier nicht weiter ausführen müssen, weil Ihnen das vertraut sein wird.

Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend (76.)

11.11.2021

Unterausschuss „Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder“
(Kinderschutzkommission)

des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend (18.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Wir sind zu dem Ergebnis gekommen, dass es weniger einer Fachaufsicht im Sinne einer Kontrollaufsicht, sondern mehr einer Entwicklungsaufsicht bedarf. In unserem Modell schreiben wir diese Aufgabe den Expertiseclustern zu.

Annette Berg (Stiftung SPI): Meine Damen und Herren! Herr Professor Nüsken hat Ihnen die einzelnen Bausteine des Gutachtens nähergebracht, und ich möchte Ihnen jetzt eine Übersicht über die mögliche Form einer strukturellen Herangehensweise auf kommunaler und auf regionaler Ebene geben.

Die Jugendämter agieren in ihren Systemen bzw. in den ASDs unterschiedlich, und nur selten existiert ein strukturell angelegtes, interdisziplinäres Kinderschutzkonzept und damit ein gemeinsam abgestimmtes Vorgehen für eine Kommune im Hinblick auf die Sicherung des Rechts eines Kindes auf Schutz. Wir schlagen in diesem Zusammenhang vor, dass auf kommunaler Ebene eine Struktur ähnlich einer Bedarfsplanung geschaffen wird. Vor Ort gibt es die Kita-Bedarfsplanung, die regelmäßig fortgeschrieben wird und die in einer sehr analytischen Form die Entwicklungen und Perspektiven beschreibt, um dann Handlungssicherheit zu geben. Wir erachten ein solches Konzept als eine gute Grundlage für eine Bedarfsplanung im Kinderschutz. Für diese Bedarfsplanung bedürfte es dann einer Analyse der vorhandenen Strukturen sowie dem Erfassen der unterschiedlichen Ebenen und Qualifikationen und vor allen Dingen der verschiedenen Bedarfslagen in der Kommune. Wie hoch ist die Armutsquote? Wie hoch ist die Quote der Inobhutnahmen? Wie haben sich die Fälle in der letzten Zeit entwickelt?

Man muss sich mit der Situation vor Ort also intensiv befassen und dann ein kommunales Gesamtkonzept entwickeln. Dieses Konzept müsste ähnlich des Kinderschutzbedarfsplans regelmäßig fortgeschrieben und politisch legitimiert werden. Damit erlangt der Jugendhilfeausschuss bzw. der Rat über die Situation im Kinderschutz im kommunalen Bereich Kenntnis. Die Jugendhilfeausschüsse beschäftigen sich eher selten mit der Ausstattung der ASDs, sondern mehr mit der Spielplatzplanung und dergleichen. Das Kernstück des Jugendamtes steht damit auch nur selten auf deren Agenda, aber dadurch würde es einmal jährlich oder alle zwei Jahre aufgerufen. Letztlich würde das wiederum zu einer von der Politik und der Verwaltung gemeinsam getragenen Verantwortung führen.

Darüber hinaus empfehlen wir eine Unterstützung der Jugendämter durch ein regionales Expertisecluster. Im Zuge dessen könnten die örtlichen Jugendämter eine fachliche Begleitung, eine Unterstützung und eine Beratung erhalten oder zum Teil noch einmal begutachtet werden. Des Weiteren fände eine Vernetzung der betreuten bzw. begleiteten Jugendämter im jeweiligen Expertisecluster statt. Zur Sicherung der Qualität einer solchen großangelegten interdisziplinären Herangehensweise schlagen wir einen überregionalen Transfer und eine Gesamtevaluation vor. Möglich wären auch Modellprojekte, um solche Gesamtkonzepte zu installieren und zu erproben. Die Abbildung 12 „Expertisecluster“ zeigt, wie wir uns die Streuung der Expertisecluster in

Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend (76.)

11.11.2021

Unterausschuss „Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder“
(Kinderschutzkommission)

des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend (18.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Nordrhein-Westfalen vorstellen, sodass in jeder Region eines vorhanden ist und Informationen über die Fahrwege und die regionale Situation verfügbar sind.

Prof. Dr. Dirk Nüsken (Evangelische Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe):

Diesen Ausführungen möchte ich noch einen Gedanken hinzufügen. Wir haben uns dieses Modell von den Kenniswerkplaatsen Jeugd in den Niederlanden abgeschaut, die in ähnlichen Größenstrukturen arbeiten. Die Idee der Expertisecluster ist, in den Regionen eine Expertise aus der Verwaltung, der Sozialpädagogik, dem Jugendhilfe- und Familienrecht, der Psychiatrie und der Medizin vorzuhalten. Des Weiteren sollen die Expertisecluster bei besonders komplexen und riskanten Fällen kurzfristig eine Expertise für die Fall- und Fachberatung zur Verfügung stellen.

Wir schlagen vor, die Expertisecluster nicht als eigene Institutionen auf den Weg zu bringen. Unseres Erachtens sind die projekt- und kinderschutz erfahrenen Jugendämter der geeignete Ort für die Umsetzung in den Regionen, denn die Jugendämter in der Region könnten sich dann mit Blick auf die Fachkonzepte oder die Personalausstattung vergleichen und unterstützen.

Annette Berg (Stiftung SPI): Ich denke, es ist intensiv wahrzunehmen, dass wir übergreifende Ansätze in den Blick nehmen. Außerdem ist unserer Meinung nach durch dieses Gutachten und aufgrund der Diskussion der Geschehnisse in Lügde letztlich eine Dynamik in dieses Thema gekommen, die weniger beschreibt, welche weiteren gesetzlichen Vorschriften ein Jugendamt benötigt, um besser zu werden, sondern bei der der Fokus mehr auf eine interdisziplinäre Herangehensweise gerichtet ist.

Mit dem Gutachten konnten wir sehr gut beschreiben, wie divers die Jugendämter im Land aufgestellt sind. Des Weiteren konnten wir beschreiben, dass die Sicherstellung der entsprechenden Ausstattung eines Jugendamtes oftmals von den zur Verfügung stehenden Mitteln bzw. einem überzeugenden Auftreten des Jugendamtsleiters gegenüber der Kämmerei abhängig ist. Darüber hinaus ist es oftmals von den Mitteln abhängig, inwieweit die Jugendamtsleitung bereit ist, Neues auszuprobieren und innovative Wege zu gehen, was sich dann in der Ausgestaltung der Verfahren zeigt.

Die von uns befragten Jugendämter waren für die Möglichkeit der Begutachtung dankbar, und sie begrüßen die Herangehensweise, die durch die Kinderschutzkommission und durch die Landesregierung angestoßen wird. Wir haben den Eindruck, dass wir mit diesem Gutachten einen kleinen Beitrag für den Kinderschutz in Nordrhein-Westfalen und zur Sicherung des Rechts eines Kindes auf Schutz leisten konnten.

(Beifall)

Vorsitzender Wolfgang Jörg (AFKJ): Herzlichen Dank für Ihren Vortrag. – Wir werden jetzt die Fragen der Abgeordneten sammeln und Sie dann um Ihre Antworten

Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend (76.)

11.11.2021

Unterausschuss „Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder“
(Kinderschutzkommission)

des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend (18.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

bitten. Wortmeldungen liegen mir von Herrn Dr. Maelzer, Frau Schulze Föcking und Herrn Freynick vor. Herr Dr. Maelzer, bitte.

Dr. Dennis Maelzer (SPD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. – Vielen Dank für den Vortrag, den wir auch bereits in einer Sitzung der Kinderschutzkommission hören durften. Obwohl sich durch das mehrmalige Hören manche Punkte gesetzt haben, gibt es meinerseits dennoch ein paar Fragen.

Sie nannten als einen wichtigen Punkt die kommunalen Kinderschutzbedarfspläne und damit verbunden eine Definition von zentralen Risiken für die Kinder und Jugendlichen bzw. generell von Risiken, die im System verortet sind. Mir stellt sich die Frage, ob sich das innerhalb von einem Jahr oder von zwei Jahren ändert oder ob das eine grundsätzliche Fragestellung ist. Warum sollte man das in einem Kinderschutzbedarfsplan abbilden?

Als weiteren Punkt nannten Sie im Hinblick auf das Thema „Personal“, dass sich die Jugendhilfeausschüsse oftmals nicht so intensiv mit der personellen Besetzung der ASDs auseinandersetzen. Ich habe mich gefragt, welchen Vorteil eine Bedarfsplanung böte, denn normalerweise müssten sich die Jugendhilfeausschüsse spätestens im Zuge der Haushaltsplanberatung damit befassen. Könnten Sie uns mehr Informationen mit auf den Weg geben, welche Punkte hier genau abgehandelt würden, um den Mehrwert an dieser Stelle noch stärker herausbilden zu können?

Sie haben berechtigterweise die möglichen Konflikte hervorgehoben, wenn man der kommunalen Seite eine Fachaufsicht von außen aufdrücken würde. Demgegenüber könnte offenbar eine interne Fachaufsicht in Form einer Stärkung der Jugendamtsleitung hilfreich sein. Könnten Sie uns Ihre Vorstellungen schildern, wie sich das seitens der Landesebene unterstützen ließe? Was erachten Sie im Hinblick auf die Umsetzung Ihrer Empfehlungen als unsere Aufgabe?

Christina Schulze Föcking (CDU): Ich danke ebenfalls für den Vortrag sowie für die Präsentation der Ergebnisse. Man muss dieses Thema immer wieder einmal hören und neu durchdenken; das geht mir genauso wie dem Kollegen.

Bei dem Punkt „Budget Fort- und Weiterbildung“ würde mich interessieren, ob das auch im Hinblick auf die Unterschiede bei der Anzahl der Mitarbeiter eher bei kleineren und mittleren als bei großen Jugendämtern Problem darstellt oder ob das tatsächlich komplett durchmischt ist.

Bei dem Punkt „Bedarfsplan Kinderschutz“ halten Sie es für erforderlich, jährlich oder jedes zweite Jahr eine Überarbeitung durchzuführen. Ehrlich gesagt habe ich die Sorge, dass das viel Arbeit verursachen und wir damit Kapazitäten binden würden, die an anderer Stelle benötigt werden. Welcher Mehrwert ginge mit einer jährlichen Überarbeitung einher? Ein Bedarfsplan „Kinderschutz“ ist oft nicht so greifbar, wie das der Fall sein sollte; wir erkennen das anhand der riesigen Dunkelziffer an Vorfällen. Im

Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend (76.)

11.11.2021

Unterausschuss „Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder“
(Kinderschutzkommission)

des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend (18.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Moment fehlt mir die Vorstellung, wie sich darüber eine Besserung herbeiführen lässt, und meine Sorge ist, wie gesagt, dass wir damit sehr viele Kapazitäten binden.

Was die Expertisecluster anbelangt, ist eine Region das gesamte Münsterland. Das ist mir für die Fälle, die ich vor Augen habe, zu unkonkret. Wenn wir den Kinderschutz sozusagen regional sehen, müsste das deutlich kommunaler gestaltet sein; sprich: in einem kommunalen Kinderschutzkonzept müsste im Prinzip die Zusammenarbeit von sämtlichen Akteuren festgelegt werden. Geschähe das über die Haltung, über die Verfahrensweise oder über diagnostische oder nachsorgende Aufgaben? Für all das ist mir die Ebene der Region zu weit weg.

Jörn Freynick (FDP): Ich möchte Ihnen namens meiner Fraktion für die Präsentation danken. Bei Ihrem früheren Vortrag in einer Sitzung der Kinderschutzkommission habe ich manches anders wahrgenommen; Sie hatten damals andere Aspekte angesprochen und manche Bereiche anders gewichtet. In erster Linie zählt aber natürlich das Gutachten, das nun schwarz auf weiß vorliegt.

Ich bin ganz bei Ihnen, dass wir im Bereich „Fort- und Weiterbildung“ handeln müssen. Diesen Bedarf haben wir erkannt, und wir hatten das deshalb damals auch bekräftigt. Ein Kinderschutzgesetz, das im Entwurf gerade einmal wenige Stunden vorliegt, in eine Bewertung einzubeziehen, die Ihr Auftrag nicht unbedingt umfasst hat, halte ich jetzt jedoch für zu weitgehend.

Zum Thema „Jugendhilfeausschüsse“: Früher war ich als sogenannter Feierabend-Kommunalpolitiker Mitglied in einem Jugendhilfeausschuss. Mein Eindruck ist, dass diese Ausschüsse teilweise an ihre Grenzen geraten, was die Beratungsgegenstände und den Aufbau einer Expertise anbelangt. Ich möchte nicht falsch verstanden werden: Ich will den ehrenamtlichen Kommunalpolitikern nicht grundlegend eine Expertise absprechen, und es ist aller Ehren wert, sich mit den entsprechenden Themen auseinanderzusetzen. Eine Beratung zu Fachfragen mittels eines Gutachtens, für das wir jetzt zum Beispiel Sie als Experten beauftragt haben, hat es auf kommunaler Ebene aber sicherlich noch nicht oder nur sehr selten bzw. erst ab einer bestimmten Größenordnung gegeben. Ich komme aus einer Kommune mit nahezu 50.000 Einwohnern, und ich kann zu solchen Gutachten nicht viel berichten, weil es das so noch nicht gab.

Einen entscheidenden Einfluss auf die Mittelverteilung in einer Kommune und auf die Prioritätensetzung innerhalb der Aufgaben haben aus meiner Sicht erst einmal der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin und die Jugendamtsleitung. Teilweise sind damit aber Fragen verbunden, die so tief in die Materie hineingehen, dass dazu nicht viele Kommunalpolitiker*innen sprechfähig sind, sondern eine Beantwortung durch die Fachleute, nämlich die Mitarbeiter*innen der Jugendämter und der Verwaltung, erfolgen muss. Mich würde Ihre Einschätzung an dieser Stelle interessieren, wobei ich, wie gesagt, wirklich niemandem etwas Böses unterstellen will.

Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend (76.)

11.11.2021

Unterausschuss „Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder“
(Kinderschutzkommission)

des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend (18.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Eine Frage ist natürlich, inwieweit ein Thema wie die Fortbildung aufgegriffen wird. Ich gebe ehrlich zu, dass dieses Thema in dem Ausschuss, in dem ich damals mitgearbeitet habe, nicht hinterfragt wurde. Nach der Personalausstattung wurde selbstverständlich gefragt, wenn es zum Beispiel um Fälle gemäß § 8a SGB VIII ging. Das alles bewegte sich aber an der Oberfläche.

Was die Kinderschutzbedarfspläne anbelangt, würde ich Sie bitten, konkreter auszuführen, was Ihnen hierzu vorschwebt. Könnten Sie darüber hinaus schildern, inwieweit in anderen Bundesländern Kinderschutzpläne vorhanden sind bzw. wie das dort gelebt wird? Vielleicht haben Sie das schon einmal dargelegt und ich habe es überhört.

Vorsitzender Wolfgang Jörg (AFKJ): Vielen Dank, Herr Freynick. Ich hoffe, dass ich Sie gerade falsch verstanden habe. Die Gäste, die wir zu diesem Thema eingeladen haben, können sich natürlich zu dem äußern, was in dieser Hinsicht kurz vorher veröffentlicht wurde. Wir haben Gott sei Dank eine freie Wissenschaft und wollen niemanden in seiner Meinung eingrenzen, und zwar vor allem dann nicht, wenn wir ihn, wie gesagt, eingeladen haben. – Die erste Fragerunde durch die Abgeordneten schließen wir jetzt mit Frau Dworek-Danielowski und Herrn Kamieth ab. Frau Dworek-Danielowski, bitte.

Iris Dworeck-Danielowski (AfD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. – Auch von unserer Seite aus herzlichen Dank dafür, dass Sie das Gutachten noch einmal vorgestellt haben. Die heutige Präsentation fand ich ebenfalls pointierter als die letzte.

Sie haben zu Recht moniert, dass die Anzahl der Jugendämter, die über verbindliche Fortbildungskonzepte verfügt, verhältnismäßig gering ist, und der diesbezügliche Vergleich ist berechtigt: Wenn ein Arzt nicht regelmäßig seine Fortbildungspunkte sammelt, kann das sogar zur Folge haben, dass er nicht mehr praktizieren darf. Verfügen Sie über Informationen, ob der Mangel an Fortbildungskonzepten mit der Ausstattung zusammenhängt, was das Personal und die Ressourcen anbelangt, oder ist in den Jugendämtern das Bewusstsein nicht vorhanden, dass Fortbildungskonzepte zwingend notwendig sind, weil sonst die Qualität der Arbeit darunter leidet?

In den vergangenen zwei Jahren habe ich ebenfalls den Eindruck gewonnen, dass eine Fachaufsicht vonnöten ist. Ich weiß nicht, in wie vielen Ausschusssitzungen Herr Bahr vom Landesjugendamt als Sachverständiger anwesend war, weil es immer wieder Fälle gab, bei denen das behördliche Versagen eklatant war; nicht umsonst gibt es zum Beispiel den Untersuchungsausschuss Lügde. Auch im Hinblick auf Fälle wie den Kita-Mord in Viersen wurde das Landesjugendamt eingeladen, das dann entsprechend Stellung bezog. Allerdings kam immer wieder die Rückmeldung: Letzten Endes können wir nur Empfehlungen aussprechen, weil wir keine Legitimation zum Handeln haben, und wenn wir handeln können, dann nur, wenn eine Meldung vorausging. – Das geschieht also reaktiv, sprich: wenn das Kind schon in den Brunnen gefallen ist. Mich würde deshalb interessieren, ob in Hamburg die Fachaufsicht nur als Kontrollorgan

Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend (76.)

11.11.2021

Unterausschuss „Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder“
(Kinderschutzkommission)

des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend (18.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

eingestellt ist oder ob sie tatsächlich sagen kann: „Hier haben wir die dritte Beschwerde, hier läuft etwas schief, und hier greifen wir jetzt direkt ein“?

Jens Kamieth (CDU): Ich schließe zunächst direkt an das Thema „Landesjugendämter“ an. Für mich ist nicht ganz deutlich geworden, inwieweit Sie auch mit den Landesjugendämtern Gespräche geführt haben. Darüber hinaus interessiert mich, was die Landesjugendämter selbst unternehmen. Die Landesjugendämter, die man als Repräsentant der Jugendämter bezeichnen könnte, sollten nach meiner Idealvorstellung ein Interesse daran haben, dass es gut läuft. Wenn ich jedoch mitbekomme, wie wenig Jugendämter über die einschlägigen Fachkonzepte verfügen, wäre für mich denkbar, dass die Landesjugendämter zumindest ein grobes Raster zur Verfügung stellen, das man dann in den Kommunen herunterbrechen und anwenden muss. Gibt es diesbezüglich etwas, was die Landesjugendämter tun?

Die Expertisecluster würde ich als Siegener, nachdem ich mir die Karte angesehen habe, als Rückschritt empfinden. Hier stellt sich doch die Frage, ob sich die Digitalisierung stärker ins Feld führen ließe und man auch künstliche Intelligenz einsetzen könnte, wenn man ein standardisiertes, formalisiertes Verfahren hätte. Bei Missbrauchstatbeständen wird das mittlerweile erfolgreich umgesetzt; die Kollegin Schulze Vöcking könnte dazu mehr sagen. Unabhängig davon ist dadurch vielleicht auch die Bearbeitung von Fällen zum Beispiel über Videokonferenzen, Videozusammenschaltungen oder elektronische Akten besser möglich als über Expertisecluster.

Ich freue mich, wenn hier ein hoher öffentlicher Glaube herrscht, was die Anwaltschaft betrifft, und ich will ein wenig Wasser in den Wein gießen. Lediglich Fachanwältinnen und Fachanwälte brauchen eine Fortbildung von mittlerweile 15 Stunden jährlich. Für „schlicht“ zugelassene Anwältinnen und Anwälte gilt das nicht.

Vorsitzender Wolfgang Jörg (AFKJ): Vielen Dank, Herr Kamieth. – Frau Berg, bitte.

Annette Berg (Stiftung SPI): Wir werden uns die Beantwortung der Fragen aufteilen. Herr Professor Nüsken wird aus wissenschaftlicher und ich aus fachpraktischer Sicht Stellung nehmen.

Sie haben sich aus unterschiedlichen Aspekten heraus sehr stark nach einem Bedarfsplan, nach der Qualität in den Jugendhilfeausschüssen und nach einer Stärkung der Jugendamtsleitung erkundigt. Bei unserer Herangehensweise im Hinblick auf die Erstellung des Gutachtens war uns die Frage sehr wichtig, wie wir das Recht des Kindes auf Schutz sichern. Zudem hatten wir einzelne Untersuchungskriterien wie die Qualität und die Fortbildung, die wir nicht einfach so stehen lassen wollten. Wenn man sich auf der kommunalen Ebene oder auf der Landesebene nur einen Teil davon herausgreifen und dann sagen würde: „Wir müssen mehr Mittel in die Fortbildung stecken“, ließe sich damit nicht das notwendige Ergebnis erreichen, nämlich eine grundsätzliche Herangehensweise an das Thema „Kinderschutz“ auf der kommunalen Ebene. Die durch uns

Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend (76.)

11.11.2021

Unterausschuss „Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder“
(Kinderschutzkommission)

des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend (18.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

konzipierten Kinderschutznetzwerke oder Kinderschutzbedarfspläne intendieren hingegen eine sehr intensive Beschäftigung mit dieser Fragestellung vor Ort.

Gäbe es in der Entwicklung vor Ort Unterschiede, wenn man sich die Fälle alle zwei Jahre genau ansähe? Ich war zwanzig Jahre lang Jugendamtsleiterin, und aus dieser Sicht heraus kann ich sagen, dass es sich bei den Fällen, die zu Kinderschutzkonzepten führen, nicht immer nur um Fälle handelt, bei denen Kinder zu Tode gekommen sind, sondern auch um Fälle von Inobhutnahmen. Hier wäre es von besonderem Interesse, einmal im Jahr darauf zu blicken, welche Fälle es vor Ort gab. Wäre es bei diesen Fällen möglich gewesen, früher zu intervenieren oder davon früher zum Beispiel aufgrund einer interdisziplinären Struktur mit Kinderärzten oder Kinder- und Jugendpsychiatern Kenntnis zu erlangen?

Bei Kinderschutznetzwerken bzw. einem Kinderschutzbedarfsplan handelt es sich um eine integriert denkende Herangehensweise dahin gehend, die gesamte Kommune mit Blick auf den Kinderschutz zu organisieren. Im Zuge dessen gilt es, die Akteurinnen und Akteure wie die Ärztinnen und Ärzte oder die Psychiatrie dafür zu sensibilisieren, ein Netzwerk mit uns zu bilden. Des Weiteren gilt es, offensiv vorzugehen, um die betroffenen Kinder und Familien möglichst früh, also bevor sich ein Problem stark ausprägt, zu kennen. Der ASD wird teilweise erst eingeschaltet, wenn Hinweise aus der Nachbarschaft vorliegen oder in der Schule oder Kita Probleme auftreten, sodass er damit möglicherweise nicht da ist, wenn ein Grundproblem entsteht. Wenn eine Kommune nun sagt: „Wir sichern das Recht des Kindes auf Schutz“ und wenn ein entsprechendes Netzwerk angelegt ist, bedingt das automatisch eine qualitative Entwicklung. Das ist die Idee, die dahintersteht.

Die Jugendhilfeausschüsse habe ich immer als die bessere Hälfte der Jugendamtsverwaltung bezeichnet, denn unabhängig von deren Größe sind sie quasi die Hälfte des Jugendamtes und stehen damit auch in der Verantwortung. Gleichsam intendiert die Idee des Kinderschutzbedarfsplans bzw. der Kinderschutznetzwerke die Verpflichtung zur Übernahme von Verantwortung durch den Jugendhilfeausschuss. Im Prinzip ist dieser Bedarfsplan eine Methode, um vor Ort eine qualitative Entwicklung anzustoßen, die durch die Expertisecluster gestärkt wird.

Mit der Essenz aus diesen Bausteinen lässt sich eine qualitative Perspektive herbeiführen, die für die Kommune eine Ebene schafft, die bislang nur in Einzelbausteinen gesehen wird. Verfahren gemäß § 8a SGB VIII usw. werden jetzt zwar geregelt, aber einen Gesamtblick gibt es nur selten, und genau um einen solchen geht es. Des Weiteren wird bei der Haushaltsplanung über die für die HzE zur Verfügung stehenden Mittel eher in dem Sinne gesprochen, dass gefragt wird, warum so viel mehr Mittel als im Vorjahr benötigt werden. Es gilt daher zu hinterfragen, was sich verändert hat, sodass dieser Mehrbedarf entstanden ist. Dieses Thema umfasst also auch die spannende jugendpolitische Situation vor Ort.

Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend (76.)

11.11.2021

Unterausschuss „Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder“
(Kinderschutzkommission)

des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend (18.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Prof. Dr. Dirk Nüsken (Evangelische Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe):

Was das Thema „Kinderschutzbedarfspläne“ anbelangt, muss man natürlich aufpassen, dass keine Verwaltungsinstrumente erzeugt werden, die nicht zielführend sind. Hier sind daher Kreativität, Phantasie und Logik gefragt. Hinsichtlich einer ausführlichen Darstellung dieses Themas verweise ich auf das Gutachten, in dem wir zum Beispiel auf zwei Seiten festgehalten haben, welche Daten und Themen in den Kinderschutzbedarfsplänen vorkommen sollen. Das Grundmodell möchte ich Ihnen hingegen kurz erläutern.

Diejenigen von Ihnen, die kommunalpolitisch bewandert sind, kennen das Prinzip, das hinter den Feuerwehrbedarfsplänen steht. Wir haben festgestellt, dass der Kinderschutz davon etwas lernen kann. In den Feuerwehrbedarfsplänen werden die Risiken in Bezug auf die Feuerhäufigkeit mit der Leistungsfähigkeit des Systems verglichen. Das ist die Grundidee, die auch in den Kinderschutzbedarfsplänen steckt.

Welche Risiken gibt es? Was sind die Bedarfslagen? Welche Hilfen werden mit Blick auf die Kinder, Jugendlichen und Familien geleistet? Was sind akzeptable Quoten im Hinblick auf die Meldungen von Kinderschutzfällen, abgebrochene Hilfen und Helfelaufzeiten? Den Bedarfen und notwendigen Hilfen steht wiederum die Leistungsfähigkeit des Systems gegenüber, was bei den Fachkräften beginnt und über die Fortbildung bis hin zu den Verfahrensabläufen reicht. Aus einem Abgleich der Bedarfe und der Leistungsfähigkeit des Systems lässt sich dann die weitere Planung entwickeln; ob eine solche jährlich oder alle zwei oder drei Jahre durchgeführt wird, ist jedoch eine andere Frage. Auf diese Weise wird auch für die Bürgerinnen und Bürger transparent dargestellt, wie es um den Kinderschutz bestellt ist, der abgesehen von den Beispielen, die wir gerade gehört haben, in den Ausschüssen an vielen Stellen nicht auftaucht.

Christina Schulze Föcking (CDU): Ich habe eine Frage zum Verständnis. Was verstehen Sie unter einer akzeptablen Quote im Hinblick auf Kinderschutzfälle?

Prof. Dr. Dirk Nüsken (Evangelische Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe):

Anhand der Größe der Kommunen und deren sozialstruktureller Belastungen – das sind beispielsweise die Anzahl der Familien im Transferleistungsbezug, die Anzahl von Alleinerziehenden, die Anzahl beengter Wohnverhältnisse oder die Anzahl an jungen geflüchteten Menschen, die aufgenommen wurden – lassen sich typische Hilfequoten feststellen, die in den Settings entstehen; die Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik in Dortmund eruiert das seit vielen Jahren. Um nicht Äpfel mit Birnen zu vergleichen, muss man das heranziehen. Man kann nicht jeden Stadtteil mit einem anderen und auch nicht jede Kommune mit einer anderen vergleichen. Es gibt ein Paradebeispiel, das bekannt ist: Je höher die Quote der Bezieher von Leistungen nach dem SGB II ist und je mehr Kinder und Jugendliche unter den Bedingungen von Transferleistungen aufwachsen, umso höher sind die Notwendigkeiten von Hilfen zur Erziehung. Statistisch betrachtet korreliert das.

Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend (76.)

11.11.2021

Unterausschuss „Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder“
(Kinderschutzkommission)

des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend (18.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Zum einen gilt es also, die Einflussfaktoren, die zu erwartenden Hilfebedarfe und die Kinderschutzfälle sowie den Zeitpunkt, ab dem es notwendig ist, gegenzusteuern oder zu reflektieren, warum man sich deutlich unter den zu erwarteten Daten bewegt bzw. warum sich bestimmte Daten erhöht haben, für eine Kommune auszuweisen. Zum anderen sollten diese Themen Inhalt der Bedarfspläne sein. Ansonsten bleibt das Business as usual, weil man sich um diese Phänomene nicht wirklich Gedanken macht.

Es gab zuvor die Frage, ob Fortbildungen bei großen und bei kleinen Jugendämtern gleichermaßen ein Thema sind. Die Antwort darauf lautet: Das ist bunt gemischt. Bei dem Jugendamt mit einem Fort- und Weiterbildungsbudget von über 2.000 Euro, das auf einer Abbildung enthalten war, handelt es sich um ein kleines Jugendamt. Mit dem Größentypus stimmt das also nicht überein.

Des Weiteren wurde die Frage nach den Regionen und Kommunen aufgeworfen. Ich plädiere für die Region; wie groß oder klein man diese dann aufsetzt, ist eine andere Frage. Wenn man alles auf der kommunalen Ebene halten würde, dann würden die kleinen und die kleinsten Jugendämter überfordert, weil die relevanten Akteure teilweise auf der Kreisebene organisiert sind. Beispiele hierfür sind die Polizei oder die Kinder- und Jugendpsychiatrie, die es nicht in jeder Kommune, aber durchaus in jeder Region gibt. Wie gesagt, wir plädieren für die Regionen, für den nahen Raum, weil man eine solche Expertise dann heranziehen kann. Natürlich ist auch eine digitale Unterstützung möglich, und Informationen lassen sich digital sicherlich gut austauschen. Kritisch sehe ich hingegen, ob die KI mit den dahinterliegenden Wahrscheinlichkeitskonstrukten angemessen ist. Bei komplexen und risikohaften Fällen eine Beratung ausschließlich am Bildschirm durchzuführen, ist eine Herausforderung, und bei aller Faszination für die Digitalisierung wäre ich an solchen Stellen sehr vorsichtig. Hier müssen Menschen mit Menschen reden, weil es auch um Menschen geht.

Die Rolle und die Expertise der Jugendhilfeausschüsse ist nun einmal, wie sie ist. Wenn wir jetzt von einer kommunalen Fachaufsicht sprechen, aber niemand an die Struktur der Kommunen, die wir in NRW haben, herangehen will, dann haben wir auf der kommunalen Ebene die Jugendamtsleitung und die Leitung des Jugendhilfeausschusses. Deswegen bedarf es hier möglicherweise einer Nachqualifizierung und auf der regionalen Ebene Expertinnen und Experten, die hinzugezogen werden können, um auch die ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger so verständlich wie möglich über die entsprechenden Phänomene zu informieren.

Woraus resultiert die Fortbildungspraxis, die wir vorgefunden haben? Das hat etwas mit dem Bewusstsein dafür zu tun, welchen Wert Fortbildungen haben. Des Weiteren hat das etwas mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen sowie mit guten und förderlichen Fortbildungsanbietern zu tun. Diese Fortbildungspraxis kommt aber auch dadurch zustande, weil wir kein Kammerwesen und keine Institutionen mit Zulassungsgremien für das Ausüben bestimmter Tätigkeiten haben. Ein System wie bei den Ärztinnen und Ärzten, die Punkte erwerben müssen, um die Approbation zu erhalten,

Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend (76.)

11.11.2021

Unterausschuss „Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder“
(Kinderschutzkommission)

des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend (18.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

existiert ebenfalls nicht. Das hängt also mit den Systemlogiken zusammen, und wir haben, wie gesagt, keine Kammer für Sozialpädagogen und Sozialarbeiter.

Was das Modell in Hamburg angeht, kann ich festhalten, dass das überwiegend kontroll- und wenig entwicklungs- und beratungsorganisiert ist. Dazu finden sich aber auch Ausführungen in unserem Bericht.

Zur Einbindung der Landesjugendämter: Die Landesjugendämter gehörten dem Expertengremium an, und sie wissen um die Entwicklung hier. Sie arbeiten vielschichtig, und mit Blick auf die Verfahrensstandards zu § 8a SGB VIII soll deren Arbeit jetzt sozusagen Gesetzeskraft erlangen. Auf die kleineren Ebenen gehen sie bislang aber nicht; zum Beispiel erarbeiten sie keine Fachkonzepte.

Vorsitzender Wolfgang Jörg (AFKJ): Vielen Dank. – Wir gehen jetzt in die zweite und nach unserem Plan auch letzte Fragerunde, bei der Frau Altenkamp und Herr Freynick beginnen.

Vorsitzende Britta Altenkamp (KiSchKo): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. – Zunächst möchte ich darauf eingehen, welche Rolle die Jugendhilfeausschüsse spielen können. Das von Ihnen vorgeschlagene Vorgehen – also die Erstellung eines Kinderschutzbedarfsplans oder die Einrichtung von mehr oder weniger verbindlichen Netzwerken ähnlich wie bei den Frühen Hilfen – kann meines Erachtens dazu führen, dass die Jugendhilfeausschüsse jenseits des Festsetzens der Tagesordnung durch den Jugendamtsleiter oder die Jugendamtsleiterin mehr Indikatoren bekommen, um sich den Umgang mit diesem Thema zu überlegen.

In der Regel arbeiten die meisten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes beim Allgemeinen Sozialdienst. Aus meinen früheren Erfahrungen im Jugendhilfeausschuss heraus sage ich aber auch ganz offen, dass wir bei der Frage des Haushalts, wenn es hochkommt, einmal darüber geredet haben, wie viele Stellen dort möglich und wie viele Finanzmittel dafür notwendig sind. Bei uns gab es immer die Rückmeldung aus der Kämmerei, dass alles auch über den Haushaltsansatz hinaus, den wir vielleicht gemeinsam beschlossen hatten, finanziert wurde, weil es sich um eine gesetzliche Pflichtleistung handelt. Über das, was substantiell passiert, haben wir hingegen wenig geredet.

Ich denke, dass der Spaß sozusagen beim Machen kommt. Man muss den Kolleginnen und Kollegen in den Jugendhilfeausschüssen deshalb die Möglichkeit einräumen, einmal im Jahr oder alle zwei Jahre ausführlich darüber zu reden, was beim ASD geschieht, welche Fälle anhängig sind oder welche Entwicklungen bestimmte Dinge nehmen. Darüber könnten sie zwar auch heute schon sprechen, aber das tun sie nicht. Die meisten Kolleginnen und Kollegen der Jugendhilfeausschüsse, mit denen ich Gespräche führe, können aufgrund der Erfahrungen mit dem Netzwerk Frühe Hilfen sehr wohl darlegen, was bei diesem Thema passiert. Wenn das auf eine ähnliche Art und Weise beim Thema „Kinderschutz“ der Fall ist, bin ich zuversichtlich, dass innerhalb

Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend (76.)

11.11.2021

Unterausschuss „Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder“
(Kinderschutzkommission)

des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend (18.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

der Kommunalpolitik sehr schnell eine verantwortliche Diskussion darüber geführt wird, was man im Jugendhilfeausschuss regeln kann. Es geht also nicht um eine Fachlichkeit, sondern darum, was man regeln kann.

Zu den Expertiseclustern möchte ich Folgendes sagen: In meinen fast 22 Jahren im Landtag Nordrhein-Westfalen habe ich mich sehr lange in Sicherheit gewogen, dass es bei bestimmten komplizierten Fragestellungen und möglicherweise auch beim Kinderschutz zumindest in den großen Jugendämtern ein fächer-, ämter- und ressortübergreifendes Arbeiten gibt. Als ich mich dann zur Frage der Jugendämter, die wir im PUA Lügde natürlich besonders in den Blick genommen haben, noch einmal umgehört habe, war ich ein wenig ernüchtert darüber, wie wenig das im Moment stattfindet. Möglich wäre das, allerdings gibt es in den meisten Verwaltungen und Jugendämtern in Nordrhein-Westfalen offensichtlich immer noch den Spirit, dass übergreifende Themen schwierig zu handhaben sind. In manchen Kommunen mag das besser gelingen, während das in anderen Kommunen schwerer ist. Vielleicht liegt es aber tatsächlich auch an der Verwaltungskultur, und die Mühlen mahlen hier sehr langsam.

Die Herangehensweise mit dem Expertisecluster finde ich überlegenswert, weil uns das vor einigen Dingen schützen würde. Wir haben uns in der Kinderschutzkommission und im PUA IV häufig darüber unterhalten, wie man Standards setzen kann oder sollte. Gleichwohl wissen wir, dass wir aufgrund der heterogenen Situation der Jugendämter in Nordrhein-Westfalen Probleme haben werden, wenn wir versuchen, auf diese Struktur Standards zu setzen. Man kann hier daher nur appellativ und anreiztechnisch arbeiten.

Sie sagten es vorhin, Herr Professor Nüsken: Es ist möglich, über die Größe dieser Cluster, dieser Gebiete zu diskutieren, und in der Region kann man auch diskutieren, welche Aufteilung sinnvoll wäre. Darüber hinaus enthält das Gutachten Hinweise, was als Grundvoraussetzung vorhanden ist. Ich denke, dass diese Expertisecluster insbesondere die Jugendpolitiker*innen davor bewahren können, eine Strukturdiskussion zu beginnen, die – das sage ich Ihnen nach fast 22 Jahren hier – in der Regel im Nichts endet. Ich habe einmal eine Diskussion angefangen, ob wir nicht weniger Jugendämter bräuchten. Das Ende vom Lied war, dass wir mehr Jugendämter hatten.

(Zuruf von Marcel Hafke [FDP] – Heiterkeit)

– Wenn die Logik passen würde, wäre das in Ordnung. Allerdings befürchte ich, dass es dann eher noch heftiger wird. Insofern bin ich sehr ernüchtert, was das anbelangt.

Des Weiteren schützt uns als Landtag eine Herangehensweise über Kinderschutznetzwerke oder Kinderschutzbedarfspläne davor, mit den Kommunen und mit den kommunalen Spitzenverbänden endlos über das Setzen von Standards, Größen, Mindeststandards und andere Dinge zu debattieren. Von daher ist das für uns überlegenswert. Ich kenne den Entwurf für ein Kinderschutzgesetz, der in die Verbändeanhörung gegangen ist. Darin wurde das genau so weiterverfolgt; es ist doch charmant, wie das läuft und wie das diskutiert wurde.

Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend (76.)

11.11.2021

Unterausschuss „Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder“
(Kinderschutzkommission)

des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend (18.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Wir werden in Nordrhein-Westfalen beim Kinderschutz nicht substanziell weiterkommen, wenn wir uns jetzt in die Diskussion begeben, wer an welchen Stellen Mindestgrößen und Fachstandards setzt, um anschließend in endlosen Diskussionen zur Konnexität und zu diesem und jenem zu enden. Wie immer sich das weiterentwickelt, halte ich die Wahl des Weges, den die Fachpraktiker und Betroffenen mitentwickelt haben, für zielführender als diese und die in der Vergangenheit geführten Diskussionen. Das ist eine Sache, mit der wir uns auseinandersetzen sollten.

Mein letzter Punkt betrifft die Fachaufsicht. Sie wissen, wie schwierig die diesbezüglichen Diskussionen in all den Jahren waren. Die Aufgabe der Fachaufsicht über die Landesjugendämter ein wenig mehr uns heranzuziehen und über einen bestimmten Zeitraum zu beobachten, was das kostet und was es bringt, halte ich für zielführender als alles andere, was in den letzten Jahren zu diesem Thema gemacht wurde. Wenn man am Ende feststellen muss, dass das bei den Landesjugendämtern nicht so effektiv angesiedelt ist und das ähnlich der Schulaufsicht zu den Bezirksregierungen oder anderen Stellen gehört, dann sei drum, denn diese Diskussion führt allemal weiter als die Diskussion, ob und in welcher Form es eine Fachaufsicht gibt.

Ich weiß, dass Herr Bahr vom LVR betont: Unsere Empfehlung ist unser schärfstes Schwert. – Das sagt er aber natürlich auch aus dem Bewusstsein heraus, dass mit der Diskussion, in welchem Umfang eine Fachaufsicht durch die Landesjugendämter verbindlich festgelegt wird, ein Paradigmenwechsel einhergeht, für den die Landschaftsverbände als kommunale Umlagenverbände dann vielleicht der falsche Ort sind. Insofern geht das nur in einem Miteinander, und das Gutachten enthält gute Hinweise, um hier Endlosdiskussionen zu vermeiden und substanziell weiterzukommen.

Jörn Freynick (FDP): Herr Professor Nüsken, Ihre Ausführungen im Hinblick auf die Frage von Frau Schulze Vöcking habe ich dahin gehend verstanden, dass die Anzahl der Menschen, die Sozialleistungen beziehen, mit der Anzahl von Fällen im Bereich Kindesmissbrauch korreliert.

(Zuruf von Professor Dr. Dirk Nüsken [Evangelische Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe, Bochum])

– Dann habe ich das vielleicht falsch verstanden und wäre dankbar, wenn Sie das noch einmal darstellen könnten.

Frau Altenkamp, ich fand Ihre Ausführungen spannend und interessant. Um zur Wahrheit beizutragen, muss man aber hinzufügen, dass ein Kinderschutzbedarfsplan sicherlich auch konnexitätsrelevante Dinge beinhalten würde.

(Zuruf)

– Ich vermute, dass er durchaus solche beinhalten würde, aber wir können uns auch auf die Formulierung „könnte“ einigen. – Diese konnexitätsrelevanten Dinge werden dann in irgendeiner Art und Weise Konsequenzen nach sich ziehen, und es wird nicht ganz einfach werden, in diese Richtung vorzudringen.

Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend (76.)

11.11.2021

Unterausschuss „Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder“
(Kinderschutzkommission)

des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend (18.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Vorsitzender Wolfgang Jörg (AFKJ): Vielen Dank, Herr Freynick. Ich persönlich liebe Konsequenzen.

(Heiterkeit)

Es liegen jetzt noch Wortmeldungen von Frau Paul und von Frau Schulze Föcking vor. Frau Paul, bitte.

Josefine Paul (GRÜNE): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. – Frau Altenkamp hat jetzt die Diskussion hinsichtlich der Frage der Struktur und der Verfasstheit der Jugendämter angeteasert und einen Hinweis gegeben, der sich sowohl durch unsere Diskussionen als auch ein Stück weit durch Ihr Gutachten zieht. Bei dieser Struktur und Verfasstheit handelt es sich um ein Spezifikum des Landes Nordrhein-Westfalen. Wir wissen nicht, wie wir dem beikommen sollen und versuchen nun, damit zu arbeiten und innerhalb dieser Verfasstheit von 186 Jugendämtern Strukturen zu finden. Vor diesem Hintergrund finde ich diese Frage spannend, und zwar auch jenseits der Konnexität. Wahrscheinlich wird man immer, wenn man zu diesem Thema etwas versucht, zumindest in die Verhandlungen gehen. Das ist erst einmal aber nicht schlimm.

Kinderschutzbedarfspläne und Netzwerke vor Ort sollen in die Arbeit der Jugendämter eine höhere Verbindlichkeit bringen. Mich treiben aber auch die Schnittstellen zwischen den potenziellen Netzwerkpartnern und die Schnittstellen zwischen den Jugendämtern um, weil uns das im Parlamentarischen Untersuchungsausschuss immer wieder begegnet. Wie ließe sich das verbindlicher, besser oder standardisierter regeln? Sie haben an vielen Stellen herausgearbeitet, dass das mit der Größe des Jugendamtes zu tun habe, ohne dass die Größe des Jugendamtes jedoch etwas per se über die Qualität aussagen würde.

Klar ist aber, und Ihre Zahlen zeigen das auch deutlich, dass man bei einer sehr begrenzten Anzahl an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im ASD nicht für alles eine Fachkompetenz haben kann. Es gilt daher, noch einmal zu hinterfragen, ob sich das über Netzwerke der Jugendämter oder eine bessere Kooperation untereinander herbeiführen lässt. Ich weiß, dass das schwierig ist. Ich habe dafür auch keine Patentlösung und richte diese Frage deswegen an Sie, wohlwissend, dass Sie wahrscheinlich ebenfalls keine Patentlösung haben. Allerdings sind wir uns wahrscheinlich alle hinsichtlich der Tatsache einig, nicht einfach eine Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe angehen zu wollen, aber dennoch zu überlegen, welche Möglichkeiten es im Rahmen der Gegebenheiten gibt, um Fachkompetenzen zusammenzubringen.

Christina Schulze Föcking (CDU): Ich habe drei Punkte. Erstens. Mitarbeiter der Jugendämter haben uns in Gesprächen mitgeteilt, sie seien am Anfang ihrer Tätigkeit in eiskaltes Wasser geworfen worden. Ihrem Gutachten zufolge verfügen sechs Jugendämter über Einarbeitungskonzepte für neue Fachkräfte. Mir fehlt allerdings eine Beurteilung dieser Konzepte. Sagen Sie: „Diese Konzepte sind eins a“, oder müsste man darauf noch einmal flächendeckend schauen?

Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend (76.)

11.11.2021

Unterausschuss „Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder“
(Kinderschutzkommission)

des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend (18.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Zweitens. Ich zitiere jetzt aus Ihrem Gutachten: Die meisten Jugendämter verfügen über kein explizites Qualitätsmanagement im Kinderschutz. – Für diese Aussage hätte ich gerne Belege, damit man hier ein wenig mehr Fleisch am Knochen hat. Vielleicht könnten Sie diesbezüglich auch von Ihren Erfahrungen berichten.

Drittens. Mir ist es beim Lesen des Gutachtens oft schwergefallen, herauszufiltern, was die Auswertungen für die einzelnen Jugendämter bedeuten. Welche Struktur hat das jeweilige Jugendamt? Wie lässt sich das jetzt einsortieren? Werden die Ergebnisse mit den beteiligten Jugendämtern aufgearbeitet? Für mich gab es da einfach ein paar Fragezeichen, und ich hätte es begrüßt, wenn wir das dementsprechende Wissen zumindest hier im engsten Kreis hätten nutzen können.

Vorsitzender Wolfgang Jörg (AFKJ): Vielen Dank, Frau Schulze Vöcking. – Frau Berg und Herr Professor Nüsken, bitte.

Annette Berg (Stiftung SPI): Zu den Ausführungen von Frau Altenkamp: Ich finde es grundsätzlich phantastisch, dass die Qualität im Kinderschutz und die Arbeit in den ASDs aufgrund der aktuellen Diskussion mehr in das Bewusstsein gelangt. Ich spreche jetzt wieder als ehemalige Jugendamtsleiterin: In den meisten Fällen mussten sich meine Kollegin oder ich für die hohen Fallzahlen rechtfertigen. Außerdem muss man vielleicht auch noch einmal nach vorne holen, dass in den letzten Jahren immer darüber diskutiert wurde, warum es in der einen Stadt mehr HzE-Fälle als in einer anderen Stadt gibt oder warum im Haushalt ein Nachtrag von Millionen notwendig oder nicht notwendig ist. Dabei stand also weniger dahinter, welche Entwicklung es in einer Stadt gegeben hat. Ich begrüße daher sehr die Auseinandersetzung damit, wie die Kinderschutzarbeit in unseren Kommunen, in den Jugendämtern abläuft, die darüber hinaus mit einer wichtigen und spannenden Diskussion verbunden ist.

Frau Schulze Vöcking, wir haben den Jugendämtern zugesagt, sie nicht namentlich zu benennen. Daraufhin haben die Jugendämter wirklich die „Hosen heruntergelassen“ – sie haben sich offenbart und sind in den Dialog gegangen. Im Rahmen des Auftragsvolumens für das Gutachten war es uns nicht möglich, die Ergebnisse mit den Jugendämtern zu analysieren. Die Jugendämter können sie aber mit uns analysieren, und mit den Jugendämtern, die diesbezüglich bereits angefragt haben, befinden wir uns in der Diskussion. Das Gutachten bzw. die Zusammenarbeit im Zuge der Gutachtenerstellung hat in den einzelnen Häusern tatsächlich viele Diskussionen angestoßen und letztlich den Wunsch nach Entwicklung geschürt.

Prof. Dr. Dirk Nüsken (Evangelische Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe): Wenn man eine externe Unterstützung und Aufsicht – Frau Altenkamp hat die Strukturdebatten skizziert – nicht angehen will, muss man sich die Frage stellen, was angemessene Größenordnungen, Instrumente und Verfahren zur Unterstützung der Jugendämter sind. Darüber hinaus muss man ihnen eine Entwicklungsaufsicht geben,

Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend (76.)

11.11.2021

Unterausschuss „Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder“
(Kinderschutzkommission)

des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend (18.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

die sie annehmen können und wollen. Mit Blick auf die elf Jugendämter können wir feststellen, dass sie das wollen, denn bevor wir nach außen gegangen sind, haben wir mit ihnen diskutiert, welche Größenordnungen und welche Gremieninstanz sie sich vorstellen könnten. Das Modell der Exertisecluster ist daher zumindest von diesen elf Jugendämtern gewollt, und wenn ich ein Politiker wäre, wüsste ich, woran ich mich orientieren würde.

Zu Ihrer Frage, Herr Freynick: Die Fälle von Kindesmissbrauch waren nicht gemeint, sondern die Quote der Bezieher von Leistungen nach dem SGB II korreliert mit den Hilfen zur Erziehung. Darin sind die Fälle von Kindeswohlgefährdungen enthalten, allerdings ist die Anzahl der tatsächlichen Missbrauchsfälle Gott sei Dank so gering, dass wir keine belastbaren Korrelationen ausrechnen können.

(Marcel Hafke [FDP]: Die, die Sie kennen!)

– Über etwas anderes können wir auch nicht reden.

(Marcel Hafke [FDP]: Deswegen ist die Aussage auch nicht richtig! Es gibt ja eine massive Anzahl von Fällen von sexuellem Missbrauch!)

– Ja, aber um wissenschaftlich belastbare Korrelationen auszurechnen, braucht man Mindestgrößen.

Annette Berg (Stiftung SPI): Aus meiner Jugendamtsleitertätigkeit heraus kann ich sagen, dass es sich bei ungefähr 90 % der HzE-Fälle nicht um reine Kinderschutzfälle handelt, sondern um Fälle nach §§ 27 ff. SGB VIII, bei denen die Kinder aus von Armut betroffenen Familien – die Lebenssituation „Kinderarmut“ ist ein weiteres Thema, mit dem man sich intensiv beschäftigen könnte – stammen. Das ist ein Erfahrungswert, der nicht wissenschaftlich belegt ist, aber vielleicht hilft Ihnen das dennoch weiter.

Vorsitzende Britta Altenkamp (KiSchKo): Bei den zahlreichen Anhörungen in der Kinderschutzkommission und im Parlamentarischen Untersuchungsausschuss Lügde ist, ohne jetzt vorab eine Beweiswürdigung vorzunehmen, deutlich geworden, dass die Jugendämter bei der einen oder anderen Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII nicht immer sehen, dass dahinter möglicherweise ein sexueller Missbrauch und/oder sexualisierte Gewalt steht. Vielleicht ist es das, woran wir uns gerade stoßen.

Dass es sich bei Kinderschutzfällen vor allen Dingen um HzE-Fälle und Fälle gemäß § 8a SGB VIII handelt, von denen der kleinste Teil Fälle von Missbrauch sind, ist klar. Wir plädieren allerdings deshalb dafür, einmal genauer hinzusehen, weil hinter manchen Verhaltensweisen unter Umständen tatsächlich ein Missbrauch steht. Der PUA und ursprünglich auch die Kinderschutzkommission wurden genau wegen des Themas „Missbrauchs“ eingesetzt, sodass wir natürlich besonders darauf achten, welche Schlüsse aus den großen Komplexen gezogen wurden, die wir in dieser Legislaturperiode leider erleben mussten.

Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend (76.)

11.11.2021

Unterausschuss „Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder“
(Kinderschutzkommission)

des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend (18.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Annette Berg (Stiftung SPI): Ergänzend dazu möchte ich noch einmal über meine Erfahrungen aus der Praxis berichten. Um frühzeitig zu erkennen, dass ein sexueller Missbrauch oder ein Übergriff stattgefunden hat, stattfindet oder wahrscheinlich ist, bedarf es einer Sensibilisierung für das Thema und einer Ausbildung, die weit über das hinausgeht, was bislang vorhanden ist. Außerdem besteht die Notwendigkeit, die Themen „Kinder von psychisch kranken Eltern“ und „Traumatisierte Eltern“ zu durchleuchten, weil die wenigsten Kolleginnen und Kollegen des ASD entsprechend ausgebildet sind, in der Situation, die sie jeweils vorfinden, eine Traumatisierung der Familie zu erkennen, die einen Missbrauch wahrscheinlich macht oder sogar schon hat erfolgen lassen.

Betroffene Familien können selbst zum Täter werden; das ist bekannt. Meiner Meinung nach ist daher eine Grundausbildung im Hinblick auf traumatisierte Familien, auf Kinder von psychisch kranken Eltern und auf Gefährdungssituationen von wesentlicher Bedeutung. Wie stellt sich eine traumatisierte Familie möglicherweise dar? Um das zu wissen, sind Fachkenntnisse erforderlich, über die die Kolleginnen und Kollegen nur selten verfügen. Von daher können sie auch nur selten erkennen, dass es bei einer – ich drücke es einmal ganz platt aus – Messie-Familie nicht nur darum geht, die Wohnung aufzuräumen, sondern auch darum, was sich hinter dieser Situation verbirgt. Was kann eine Gefährdung im Umgang mit den Kindern in Bezug auf das Bindungsverhalten hervorrufen? Was kann vor Gefährdungen schützen? Bei Fällen von Missbrauch gibt es oft auch das Problem, dass die Mütter das nicht gesehen haben.

Dieses Thema ist derart filigran, dass es einer intensiven Schulung und Ausbildung sowie einer Ausweitung an multidisziplinärem Fachwissen und eines Zusammenwirkens bedarf. Letztlich macht das wieder ein Kinderschutznetzwerk notwendig, damit die Kolleginnen und Kollegen des ASD, die alleine in einen Fall hineingehen und unsicher sind, auf ein Netzwerk zurückgreifen können, das ihnen die fehlende eigene Kompetenz zusichert. Wünschenswert ist hier ein Zusammenwirken mit dem sozialpsychiatrischen Dienst vor Ort oder mit den Kinder- und Jugendpsychiatrien, die über eine eigene Sensibilität für Gefährdungsmomente verfügen. Im Prinzip bewegt man sich wie ein Polizist, und man kann eine Situation nicht erfassen, indem man sagt: Eins plus eins ist zwei. Man hat es mit Lebensgeschichten, mit Traumatisierungen und mit Wahrscheinlichkeiten zu tun. Eine Qualitätsdebatte, die in einem Kinderschutzkonzept Raum findet, ist für den ASD daher wesentlich.

Prof. Dr. Dirk Nüsken (Evangelische Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe):

Ich möchte jetzt auf die Frage nach der Kooperation der Jugendämter untereinander eingehen. Alle kennen sicherlich die KGSt-Vergleichsringe, in denen viele Jugendämter organisiert sind. Diese KGSt-Vergleichsringe sind oft nach Größentypen geclustert. Damit hat man dann die Vergleichsringe für die Großstadtjugendämter sowie für die mittleren und kleinen Jugendämter. Je kleiner die Jugendämter sind, umso geringer ist die Anzahl derer, die sich beteiligen. Zum Teil gibt es jedoch Initiativen der Kreisjugendämter, um die Jugendämter kreisangehöriger Gemeinden in solche Prozesse

Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend (76.)

11.11.2021

Unterausschuss „Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder“
(Kinderschutzkommission)

des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend (18.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

einbeziehen. Wir alle wissen aber auch, dass die Qualität der Kreisjugendämter in Nordrhein-Westfalen unterschiedlich ist; während manche sehr professionell aufgestellt sind, kann man bei anderen einen anderen Eindruck gewinnen.

Schlussendlich bedeutet das, dass die bestehenden Formen der Kooperationen den Anspruch bislang offenbar nicht in der Form erfüllen, dass man sich Gedanken zu Strukturen im Hinblick auf eine verbindliche Unterstützung und die Einbindung von Expertise macht. Wenn wir im Rahmen der Erstellung unseres Gutachtens einen anderen Eindruck gewonnen hätten, dann hätten wir darauf verwiesen.

Wie ist es um die Einarbeitungskonzepte bestellt? Mit Blick auf die Güte können wir diese Frage über das Gutachten nicht beantworten. Die Limitierung auf sechs Monate und die aufgrund des Budgets möglichen Zugänge sind – ich sagte das eingangs – eher auf die Strukturen, auf die konzeptionellen Ausprägungen ausgelegt. Es wäre deshalb sicher wichtig, dieses Thema einmal wissenschaftlich zu betrachten und zu evaluieren, was angemessene Einarbeitungsverfahren sind.

Was die Einarbeitung selbst anbelangt, sind drei klassische Einarbeitungsverfahren bekannt. Bei den Traineeverfahren nutzen die Jugendämter für das erste Jahr ein Traineeprogramm. Im Zuge dessen übertragen sie den in der Regel jungen Fachkräften nicht gleich die volle Verantwortung, sondern die Einarbeitung findet nach und nach und gestützt durch Supervisionen, Hospitationen und Fortbildungen statt. Die meisten Jugendämter machen von den Mentorenprogrammen Gebrauch, bei denen der junge Mitarbeiter einen erfahrenen Kollegen zur Seite gestellt bekommt. Bei dieser personalisierten Form der Einarbeitung erfolgt eine Begleitung entweder über einen Zeitraum von drei Wochen oder drei Monaten, wenn es schlecht läuft, oder, wenn das gut durchgeführt wird, über ein Jahr hinweg. Dann gibt es noch die Möglichkeit, Fortbildungsangebote wie „Neu im ASD“ – ein von den Landesjugendämtern gemeinsam mit der FH Münster entwickeltes Modell – zu nutzen. Die Berufsanfänger*innen werden dabei in einem systematischen Zyklus geschult und weitergebildet und zudem durch erfahrene Fachkräfte begleitet, die mit ihnen Reflexionsgespräche führen.

Aus eigenen Erfahrungen am Tag der offenen Tür bei uns an der Hochschule weiß ich aber auch, dass manche Jugendämter auf die Studierenden zukommen und damit werben: Bei uns können Sie sofort einen Bezirk übernehmen. – Ich sage meinen Studierenden immer: Lasst die Finger davon; da dürft ihr nicht hingehen, denn am Ende ist das nichts anderes, als eine Einarbeitung ohne Einarbeitung.

Eine Bewertung der quantitativen Dimensionen oder der Güte der Einarbeitungskonzepte konnten wir in dem Gutachten nicht vornehmen. Wenn daran aber einmal Interesse besteht, machen wir das gerne.

Im Kinderschutz gibt es kein Qualitätsmanagement. Was ist damit gemeint? Wir beziehen uns dabei auf ein explizites Management und haben die Jugendämter deshalb gefragt, wer die Daten, die mit Blick auf den Kinderschutz für die Kinder- und Jugend-

Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend (76.)

11.11.2021

Unterausschuss „Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder“
(Kinderschutzkommission)

des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend (18.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

hilfestatistik sowieso an das Landesamt für Statistik in Nordrhein-Westfalen zu melden sind, für das Qualitätsmanagement nutzt. Das waren die wenigsten Jugendämter.

(Zuruf: Ja!)

Diese Daten liegen also vor, aber sie werden nicht für die internen Prozesse genutzt, sprich: es wird nicht reflektiert, was diese Daten bedeuten. In welche Richtung gehen sie? Was bedeuten sie für die Planungsprozesse? Welche Erkenntnisse wurden aus Fallanalysen gewonnen? Wie lässt sich das alles für die Weiterentwicklung der Prozesse und Konzepte nutzen? Das war damit gemeint.

Vorsitzender Wolfgang Jörg (AFKJ): Vielen Dank, für Ihren Vortrag und für die Beantwortung unserer Fragen. – Ich wünsche Ihnen einen hohen Wirkungsgrad und noch einen schönen Tag. Kommen Sie gut nach Hause, und bleiben Sie gesund.

Annette Berg (Stiftung SPI): Vielen Dank für die Einladung und noch gute Beratungen. Danke schön.

Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend (76.)

11.11.2021

Unterausschuss „Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder“
(Kinderschutzkommission)

des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend (18.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

2 Verschiedenes

– keine Wortbeiträge

(Es folgt ein nichtöffentlicher Sitzungsteil; siehe nöAPr 17/405)

gez. Wolfgang Jörg
Vorsitzender AFKJ

gez. Britta Altenkamp
Vorsitzende KiSchKo

Anlage

06.12.2021/15.12.2021

10

Impuls- und Ergebnispräsentation

Düsseldorf, 11.11.2021



Gutachten zu Organisation, Struktur, Größe, Standards, Qualität,
Fortbildung und Weiterbildung in nordrhein-westfälischen Jugendämtern

Direktorin Annette Berg (Stiftung SPI)
Prof. Dr. Dirk Nüsken (EvH Bochum)

Stiftung SPI
Sozialpädagogisches
Institut Berlin »Walter May«



Gliederung

1. Der Auftrag der Kinderschutzkommission
2. Skizze des Projektdesigns
3. Zentrale Ergebnisse und Impulse
4. Ausblick



1. Der Auftrag der Kinderschutzkommission

- Diversität der Jugendämter in NRW spiegelt sich in den teilnehmenden Jugendämtern wider.
- < 50.000 EW,
50.000 - 100.000 EW,
100.000 - 500.000
EW, > 500.000 EW
- Region/Regierungs-
bezirk
- NRW-Jugendamtstyp
gem. HzE Bericht

Nr.	Ordnungs- Ziffer/ Landschafts- verband	Jugendamt (St. = Stadt; Kr. = Kreis)	Jugend- amtstyp [JAT] (2014)	Region (laut Ausschreibung)	Größen- cluster*
1	170 / LWL	Dortmund, krfr. St.		1 Ruhrgebiet	4
2	401 / LVR	Düsseldorf, krfr. St.		2 Rheinland	4
3	070 / LWL	Steinfurt, Kr.		3 Münsterland	3
4	062 / LWL	Datteln, St.		4 Kreis Recklinghausen	1
5	458 / LVR	Brühl		5 Rhein-Erft-Kreis	1
6	262 / LWL	Warstein, St.		6 Kreis Soest/Sauerland	1
7	467 / LVR	Eschweiler, St.		7 Städteregion Aachen	2
8	141 / LWL	Minden, St.		7 Kreis Minden-Lübbecke/ Ostwestfalen-Lippe	3
9	276 / LWL	Unna, St.		8 Kreis Unna/Mittleres Ruhrgebiet	2
10	457 / LVR	Dormagen, St.		9 Rhein-Kreis Neuss/Rheinland	2
11	459 / LVR	Langenfeld (Rhld.), St.		10 Kreis Mettmann/Rheinland	2



1. Der Auftrag der Kinderschutzkommission

Umsetzung des Auftrags

Zu Organisation, Struktur, Größe, Standards, Qualität und Fort- und Weiterbildung **soll ein Gutachten Bewertungen vornehmen.**

Frage: Aber wie sind die Bewertungen (sinnvoll) vorzunehmen?

These: Rechtliche und fachliche Standards sind sinnvoll, reichen aber nicht aus!

Daher: Von den Aufgaben her denken – es geht um eine **rechte- und adressatenorientierte Perspektive.**

- Schutz und Hilfe, Beratung und Förderung
- Fähigkeit die Bedürfnisse, Interessen und Rechte von Kindern und Jugendlichen zu erfüllen bzw. zu verwirklichen
- § 1 SGB VIII (KJSG), UN KRK

Welche Organisation, Struktur, Größe, Standards, Qualität und Fort- und Weiterbildung brauchen Jugendämter dazu?



2. Zum Projektdesign

1. Ersterhebung:

Online-Fragebogen zu vorhandenen qualitätsrelevanten Strukturen und Organisationselementen

2. Strukturdatenerhebung:

Online-Fragebogen zu übergreifenden Struktur- und Controllingdaten zum Kinderschutz und zur Qualitätsentwicklung

3. Erhebung zentraler Steuerungsmerkmale:

Vorhandene Dienstanweisungen, Prozesse/Verfahrensabläufe, Fachkonzepte etc. wurden einer Inhaltsanalyse unterzogen.

4. Expert:inneninterviews:

(1x JA, 1x freier Träger) Thema: Erfahrungen mit der Praxis

5. Expert:innenworkshop:

Ergebnisreflexion und Außenperspektive



3. Übersicht der geforderten Themenbereiche/Fragen

3.1 Organisation & Struktur

3.1.1 Heterogenität & Größe der Behörden

3.1.2 Netzwerkarbeit innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe

3.1.3 Multiprofessionalität im ASD

3.2 Fort- und Weiterbildung

3.2.1 Fort- und Weiterbildungsbudgets

3.2.2 Verbindlichkeit von Fort- und Weiterbildung

3.2.3 Förderung flächendeckender Fort- und Weiterbildungskultur

3.3 Qualität

3.3.1 Qualitätsentwicklung im ASD

3.3.2 Zusammenhang Größe/ Zuständigkeit und Qualität

3.3.3 Sicherstellung des Verfahrens gem. § 8a SGB VIII

3.3.4 Controlling und Fachaufsicht in anderen BL und Ländern

3.3.5 Unerlässliche Bausteine

-----Einschränkungen-----

6



3.1 Organisation und Struktur: Fragestellungen

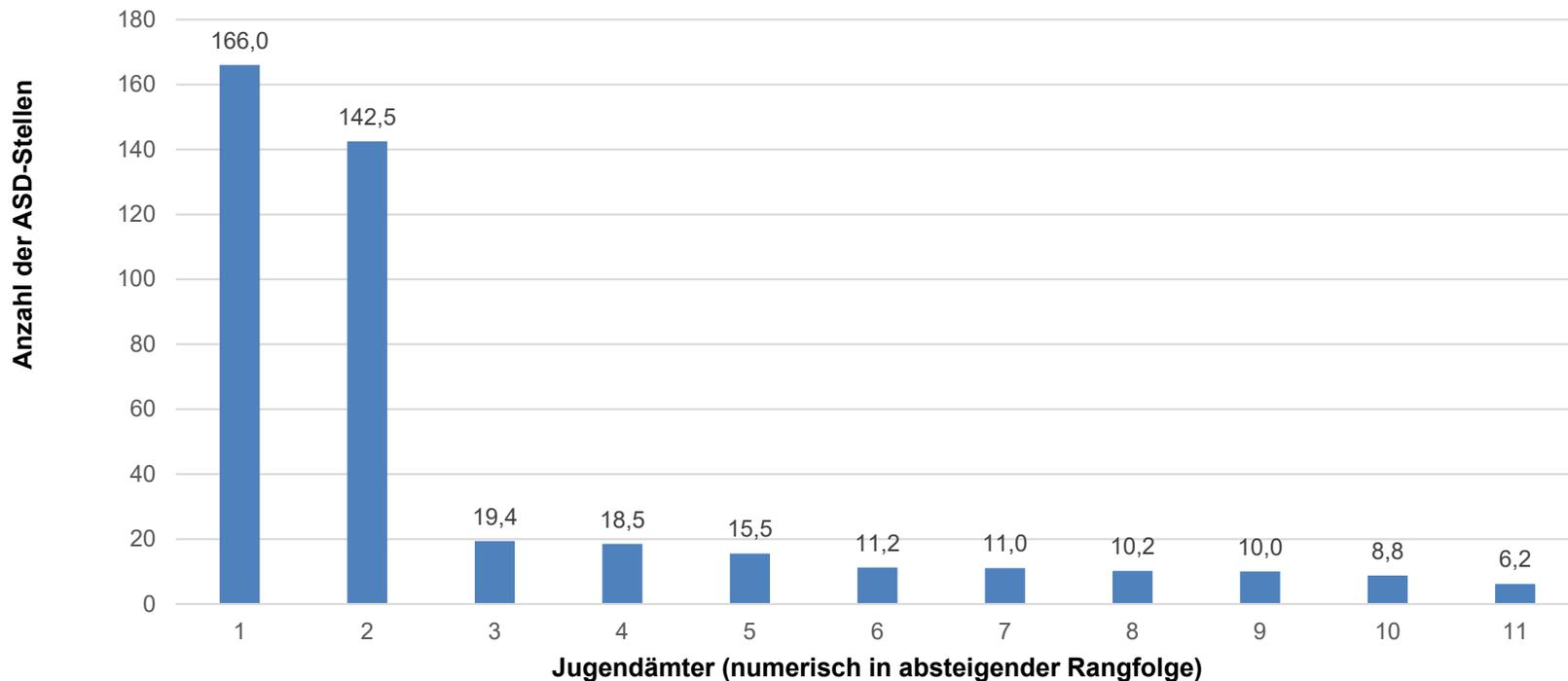
1. Benötigen die Jugendämter eine **personelle Mindestausstattung**, um ihre Aufgaben aus SGB VIII zuverlässig erfüllen zu können?
2. Wie gestaltet sich die **Netzwerkarbeit** mit anderen relevanten Akteuren aus der Kinder- und Jugendhilfe (inklusive Kitas und Schulen)?
3. Zur **Multiprofessionalität** innerhalb von Jugendämtern: Ist eine Öffnung von ASD-Arbeitsstellen für andere Professionen als Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen und Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern möglich?



3.1 Organisation und Struktur

(1) Heterogenität & Größe der Behörden

Abbildung: Stellenanzahl (VZÄ)



Vgl. VZÄ- Relation zumeist bei 1,0-1,6 pro. 1.000 Kinder- und Jugendliche

* Aus Gründen der Anonymisierung variiert die Anordnung und Bezeichnung der beteiligten Jugendämter auf den folgen Folien



3.1 Organisation und Struktur

(1) Heterogenität & Größe der Behörden

Vorab:

- Auch in kleinen ASDs wird gute Arbeit geleistet
- Auch in kleinen ASDs kann Kinderschutz gesichert werden
- Große ASDs garantieren nicht automatisch gelingenden Kinderschutz, dies zeigen die Beispiele fehlgelaufener Kinderschutzfälle, die auch in Großstädten vorkommen



3.1 Organisation und Struktur

(1) Heterogenität & Größe der Behörden

Besondere Herausforderungen kleiner ASDs

- Sicherung der im ASD notwendigen Spezialkompetenzen, die (in der Summe) durch wenige Fachkräfte abgedeckt werden müssen
- Rascher auftretende Begrenzungen bei Personalausfällen
- Kontinuierliche Organisation von kollegialer Beratung, das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte, Sicherstellung von Bereitschaftsdiensten
- Sicherung einer Mindestdiversität im ASD (Geschlechterverteilung, Altersstruktur, Migrationserfahrungen etc.)
- Sicherung der zügigen Hilfeleistung bei gleichzeitiger qualitativ angemessenen Vorbereitung und Steuerung derselben



3.1 Organisation und Struktur

(1) Heterogenität & Größe der Behörden

Hinweise aus dem Expert:innenworkshop: eine Anzahl von 12 bis 16 Stellen (VZÄs) ist erstrebenswert - organisiert in zwei korrespondierenden Teams

→ Empfehlung:

- z.B. Konzentration oder Koordination bestimmter Aufgaben bei bzw. durch die Kreisjugendämter;
- Erprobung und Evaluierung von Verbänden oder der systematischen Kooperationen von kleinen ASDs, ggf. auch im Rahmen eines NRW-Modellprojektes;
- Unterstützung durch Expertisecluster (s. Fazit)



3.1 Organisation und Struktur

(2) Netzwerkarbeit innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe

- Alle 11 Jugendämter verfügen über ein verbindlich organisiertes und regelmäßig miteinander arbeitendes Netzwerk Früher Hilfen.
 - Ein verbindlich verankertes und im Jugendhilfeausschuss verabschiedetes Konzept zur Arbeit der Netzwerke Früher Hilfen bestätigten acht der elf Jugendämter. Bei den drei Jugendämtern, die über keine konzeptionelle Grundlage verfügen, handelt es sich eher um kleine Jugendämter.
 - Alle 11 Jugendämter verfügen über einen Arbeitskreis oder eine Arbeitsgemeinschaft zum Kinderschutz (z.B. nach § 78 SGB VIII).
- Empfehlung:
- Landesinitiative zu kommunalen Netzwerken im Kinderschutz;
 - Unterstützung von planungs- und konzeptgestützten Netzwerken Früher Hilfen in kleinen Jugendämtern (z.B. durch Expertisecluster & durch kommunale Gesamtkonzepte)



3.1 Organisation und Struktur

(3) Multiprofessionalität im ASD

Ist und ggf. wie ist multiprofessionelle Expertise in den ASDs zu finden?

- Alle 11 JÄ bejahen Ansätze bzw. Erfahrungen mit multiprofessioneller Expertise.
- Aber: Eher allgemeine Erfahrungen durch die Kooperation mit anderen Professionen oder im Rahmen von AKs oder informellen persönlichen Kontakten
- Keines der beteiligten JÄ verfügt selbst über ASD-Fachkräfte, die anderen Professionen entspringen oder über geregelte Verfahren zur Einbindung anderer Professionen.
- Bedarf nach Einbindung nicht-pädagogischer Expertise bei jugendhilfe- und familienrechtlichen Fragestellungen. JÄ sind in ihrem Wahrnehmen auf sich selbst gestellt, da dafür grundsätzlich zuständige Rechtsämter solch spezifische Unterstützung in der Regel nicht leisten (können) (s. Expertisecluster).



3.1 Organisation und Struktur

(3) Multiprofessionalität im ASD

Ermöglichung von *Multiperspektivität*

- Im Expertenworkshop wurde die Frage nach Multiprofessionalität im ASD aber auch (als zuweilen überbewertet) problematisiert
 - Anders als die – nur in wenigen Fällen notwendige – Multiprofessionalität, profitieren deutlich mehr Fälle von einer *multiperspektivischen* Betrachtung.
 - Perspektivenvielfalt (z. B. systemisch, traumapädagogisch oder/und sozial-psychiatrisch) nutzt den ASDs ggf. mehr als multiprofessionelle Kooperationen
- Empfehlung:
- Priorität Sozialarbeit, ergänzt durch z.B. Heilpädagogik, Kindheitspädagogik (u. Ä.)
 - Vereinbarungen zur *Multiprofessionalität* bei sehr komplexen/risikoreichen Fällen
 - Erprobung von Modellen mit jugend- und familienrechtlicher Expertise (Expertisecluster)
 - Sicherung von *Multiperspektivität* (Vertiefungen und Fortbildungen)



3.2 Fort- und Weiterbildung

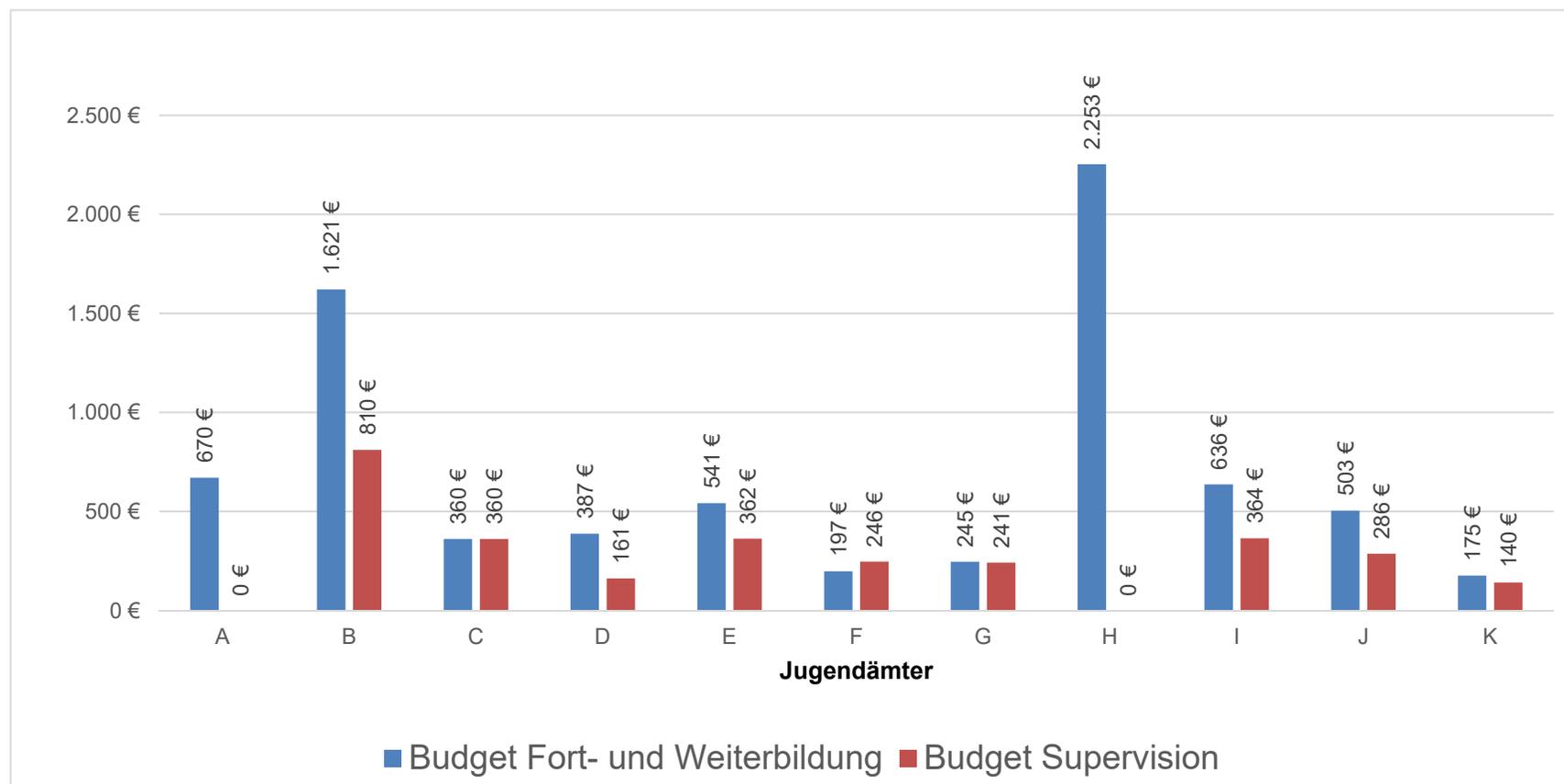
1. **Fortbildungsbudget** (ohne Fragestellung; eigene Erhebung als Datenbasis)
2. Wie gestaltet sich die **Verbindlichkeit** von regelmäßigen Fort- und Weiterbildung?
3. Wie kann eine **flächendeckende Fort- und Weiterbildungskultur** gefördert und/oder sichergestellt werden?



3.2 Fort- und Weiterbildung

(1) Fort und Weiterbildungsbudgets (im Jahr 2020)

Abbildung: Budget für Weiterbildung und Supervision i. d. Jugendämtern *pro* VZÄ



Ø 412,- F/W und 240,- Sv. : vgl. Ø 1.237,- in Industrie, Dienstleistung und Handel



3.2 Fort- und Weiterbildung

(2) Verbindlichkeit von Fort- und Weiterbildung

Verbindlichkeit

- Bei neun der elf beteiligten Jugendämter sind die zur Verfügung stehenden *Ressourcen bzw. Etats zur Fort- und Weiterbildung* im ASD verbindlich festgelegt.
- Ausschließlich bei zwei Jugendämtern sind die *Fortbildungstage* einer ASD-Fachkraft pro Jahr geregelt. Die beiden Werte hierzu sind drei bzw. fünf Fortbildungstage pro Fachkraft pro Jahr.
- Umsetzungsebene: Fachkräfte nutzen Fort- und Weiterbildung sehr unterschiedlich, zuweilen auch gar nicht über viele Jahre (ohne dass darauf eingewirkt werden kann). „*Ein Problem ist, dass mir nicht auffällt, wenn jemand gar keine Fortbildung beansprucht.*“ (Qu. In. 04_01)

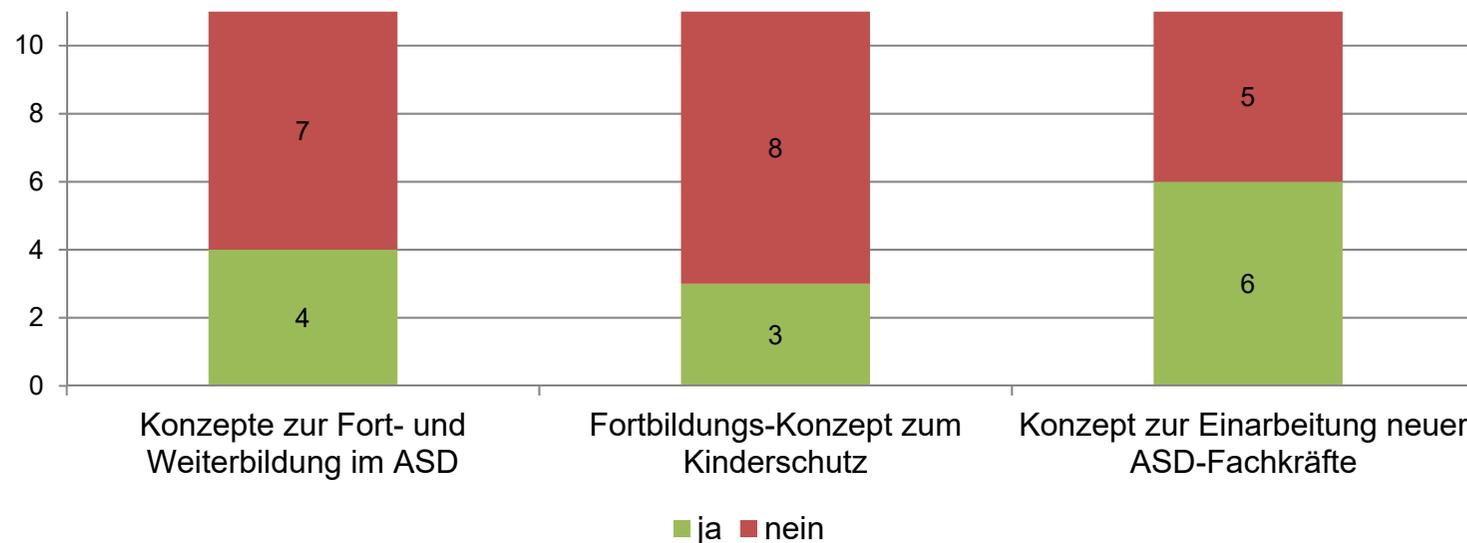


3.2 Fort- und Weiterbildung

(3) Förderung flächendeckender Fort- und Weiterbildungskultur

- Eine konkrete Konzeption für ein Weiterbildungsprofil für Fachkräfte im ASD ist in den meisten Fällen nicht erkennbar (s. Abbildung unten).
- Die Fortbildung „Neu im ASD“ wird in 4 von 11 Jugendämtern nahegelegt, sie ist aber nicht verpflichtend.

Abbildung: Konzepte zur Fort- und Weiterbildung in den Jugendämtern



3.2 Fort- und Weiterbildung

Interpretationen

- unangemessene Budgets
- unangemessene Verbindlichkeit
- oftmals fehlende konzeptionelle Steuerung von Fort- und Weiterbildungen
- Eine solche Fortbildungspraxis wäre in anderen mit großer Verantwortung für andere Menschen agierenden Professionen (Ärzt:innen, Jurist:innen, Pilot:innen) nicht vorstellbar.

→ Empfehlung:

- Landesinitiative Fort- und Weiterbildung im ASD
- Ausbau und Förderung von Fortbildungen wie „Neu im ASD“
- Erprobung von Modellen verbindlicher Fort- und Weiterbildung
- ggf. Evaluation von Fortbildungskonzepten („Womit kommen FK aus FB zurück?“)



3.3 Qualität

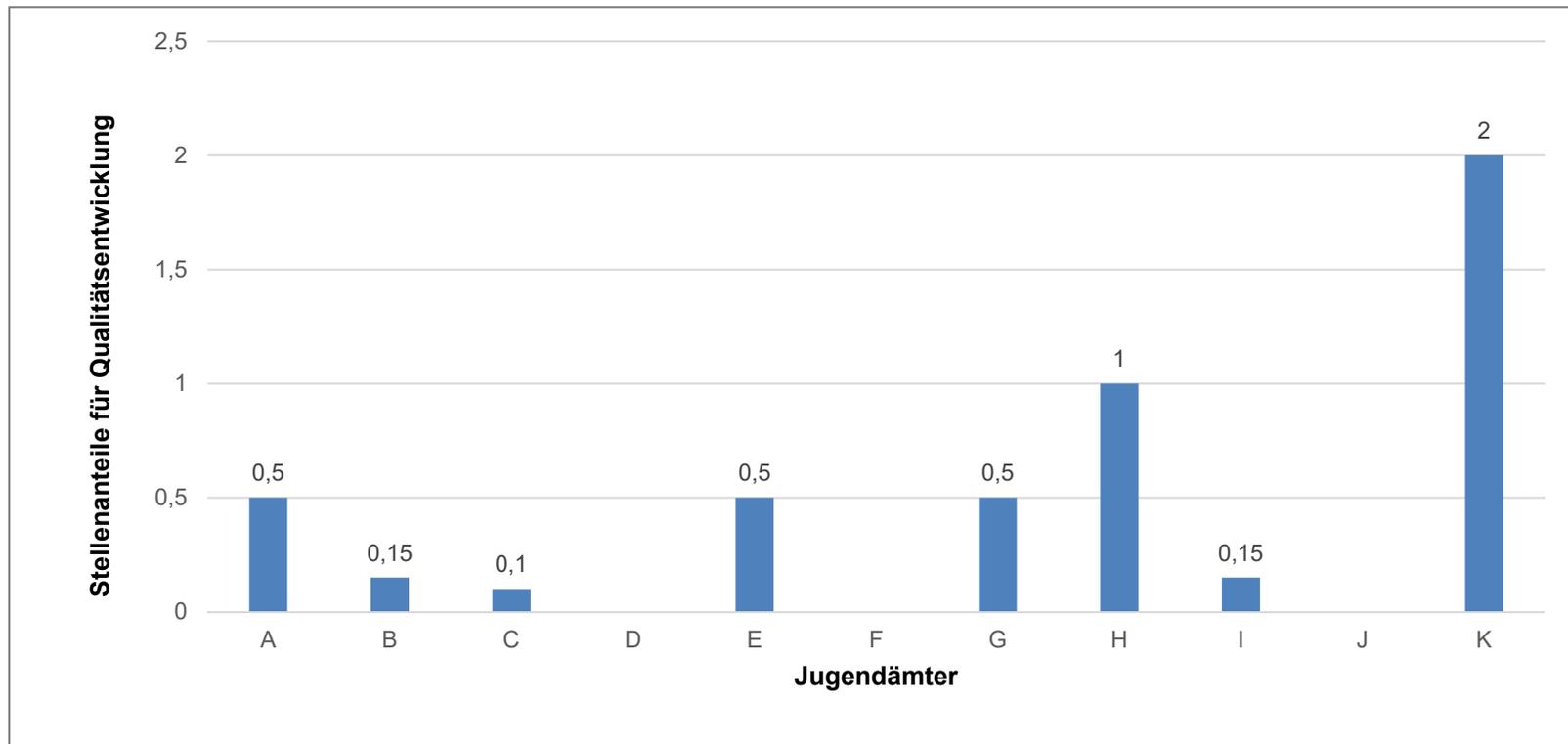
1. Gibt es angemessene und **systematische Verfahren der Qualitätsentwicklung**, um auf die sich verändernden Lebens- und Problemlagen von Kindern und Jugendlichen und ihren Eltern reagieren zu können?
2. Lässt sich von der **Größe** der Jugendämter und ihrer Zuständigkeitsbereiche auf die **Qualität** ihrer Arbeit schließen?
3. Ist ein einheitliches oder vergleichbares **Vorgehen bei-Verfahren nach § 8a des SGB VIII** sichergestellt?
4. Vergleich: Gibt es Controllingstrukturen oder eine **Fachaufsicht von Jugendämtern in anderen Bundesländern** und/oder EU-Mitgliedstaaten?
5. **Welche Bausteine sind unerlässlich** beziehungsweise braucht es, um eine qualitativ hochwertige Arbeit in allen Jugendämtern in NRW sicherstellen zu können?



3.3 Qualität

(1) Qualitätsentwicklung im ASD

Abbildung: Stellenanteile (VZÄ) für Qualitätsentwicklung (gem. §§ 79 und 79a SGB VIII)



Eher kleinere Jugendämter mit minimalen Werten oder ohne Stellenanteile



3.3 Qualität

(1) Qualitätsentwicklung im ASD

Qualität durch Fachkonzepte

Tabelle: Fachkonzepte/Prozesse in den Jugendämtern nach Bereichen/Feldern

Bereiche/Felder	Anzahl der JÄ, die darüber (Fachkonzept/ Prozess) verfügen
Sexuelle Gewalt	7
Häusliche Gewalt	4
Emotionale Gewalt	2
Kinderschutz bei Jugendlichen	2
Psychisch kranke Eltern/ traumatisierte Eltern	1
Drogenkonsumierende Eltern	1
Hochstrittige Familienrechtsverfahren	1

Eher kleine JÄ tun sich schwer mit Fachkonzepten



(1) Qualitätsentwicklung im ASD

Interpretationen

- Qualitätsentwicklung braucht eine konzeptionelle Basis und Ressourcen.
- Generell ist ein kommunales Gesamtkonzept zum Kinderschutz empfehlenswert, um die Bedarfe des Kinderschutzes ganzheitlich zu erfassen und ihnen gerecht zu werden. Mindestens aber sollte ein jugendamtsinternes Gesamtkonzept zum Kinderschutz vorliegen.

→ Empfehlungen:

- Mindestausstattung zur QE: 0,5 VZÄ (größenunabhängig) ggf. i.V. mit 0,5 JHP. Entsprechende Qualifizierungs- und Implementierungsprojekte könnten von Seiten des Landes gefördert werden
- Kommunale Gesamtkonzepte könnten, initiiert durch das Land NRW, modellhaft entwickelt und evaluiert werden.



3.3 Qualität

(2) Zusammenhang Größe / Zuständigkeit und Qualität

Interpretationen

Insgesamt zeigt sich eine heterogene Lage. Ein pauschaler Zusammenhang zwischen den unterschiedlichen Größentypen der hier beteiligten Jugendämter und der Qualität der Aufgabenwahrnehmung mittels der erhobenen Daten ist nicht nachzuweisen.

Zugleich zeigen sich die Herausforderungen kleinerer ASDs, die darin liegen, strukturelle und konzeptionelle Grundlagen zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung bereit zu halten.

Solche Aspekte sind auch in größeren Jugendämtern keineswegs garantiert, entsprechende Selbstverständnisse und Ressourcen erscheinen aber wahrscheinlicher, wenn gewisse Mindestgrößen und die damit einhergehenden Stabsaufgaben gesicherter sind.

Fluktuationen und Fachkräftemangel sind zentrale Herausforderungen!



3.3 Qualität

(3) Sicherstellung des Verfahrens gem. § 8a SGB VIII

Interpretationen

- Eine strukturelle Basis zur Verfahrenssicherung des § 8a SGB VIII besteht
- Forschungs- und Entwicklungsbedarf zu Dienstanweisungen
- Keine Häufungen bzgl. von Größentypen

- Es bleibt aber viel zu tun!

→ Bedarfe & Empfehlungen:

Evaluation von Einschätzungsbögen, Sicherung der Verbindlichkeit zum Einsatz solcher, Weiterentwicklung von Standards zum § 157 FamFG bei JÄ und FG und zu den interkommunalen Aufgaben gem. § 8a Abs. 5, Evaluation in NRW typischer Fortbildung- bzw. Seminarangebote zum Kinderschutz



3.3 Qualität

(4) Controlling und Fachaufsicht in anderen Bundesländern und EU

- In anderen (Flächen-)Bundesländern in Deutschland gibt es keine Strukturen für ein (externes) Controlling oder eine Fachaufsicht von Jugendämtern.
- In Deutschland existiert lediglich in Hamburg eine landesweite Fachaufsicht – die Hamburger Jugendhilfeinspektion – ambivalente Evaluationsergebnisse.
- Explizit dem Thema Fachaufsicht im Kinderschutz widmet sich eine derzeit im Auftrag des DJI verfasste Expertise in der Möglichkeiten von Fachaufsicht ausgelotet werden (i.E.).
- Ein internationales Forschungssymposium zur Fachaufsicht im Kinderschutz des Schweizer Nationalfonds stützt die Erkenntnisse, dass die Fachaufsicht bislang im wesentlichen Aufgaben von JA-Leitungen und der JHAs ist.



3.3 Qualität

(4) Controlling und Fachaufsicht in anderen Bundesländern und EU Interpretationen

„Die zentrale Aufgabe von Fachaufsicht ist es demnach, die erforderliche Qualität von Strukturen und Organisationen in der Kinder- und Jugendhilfe zu verbessern und darüber vermittelt die Wirksamkeit von Interventionen zur Förderung und zum Schutz von in ihrem Wohl gefährdeten Kindern und Jugendlichen zu erhöhen. Die für diese Aufgabe zuständigen Leitungskräfte in den kommunalen Jugendämtern müssen dazu begründete und klare Vorstellungen darüber entwickeln, wie die Fachkräfte ihre Arbeit „gut“ machen können [...]“ (vgl. DJI-Expertise S. 37).

- Strittig ist, ob solche interne Fachaufsicht ausreicht...
- Extern prüfbar wären Aufgaben nach §§ 72, 78, 79 und 79a SGB VIII
- Ziel externer Fachaufsicht (Entwicklungsaufsicht) ist insbesondere die Prüfung von Rahmenbedingungen, die notwendig sind um Hilfe- und Schutzaufgaben gewissenhaft wahrnehmen zu können.
- *„Die Jugendämter müssen selbst eine Fachaufsicht wollen, soll diese ihnen nützlich sein und nicht eines Tages auferlegt werden.“*



3.3 Qualität

(4) Controlling und Fachaufsicht in anderen Bundesländern und EU Empfehlungen

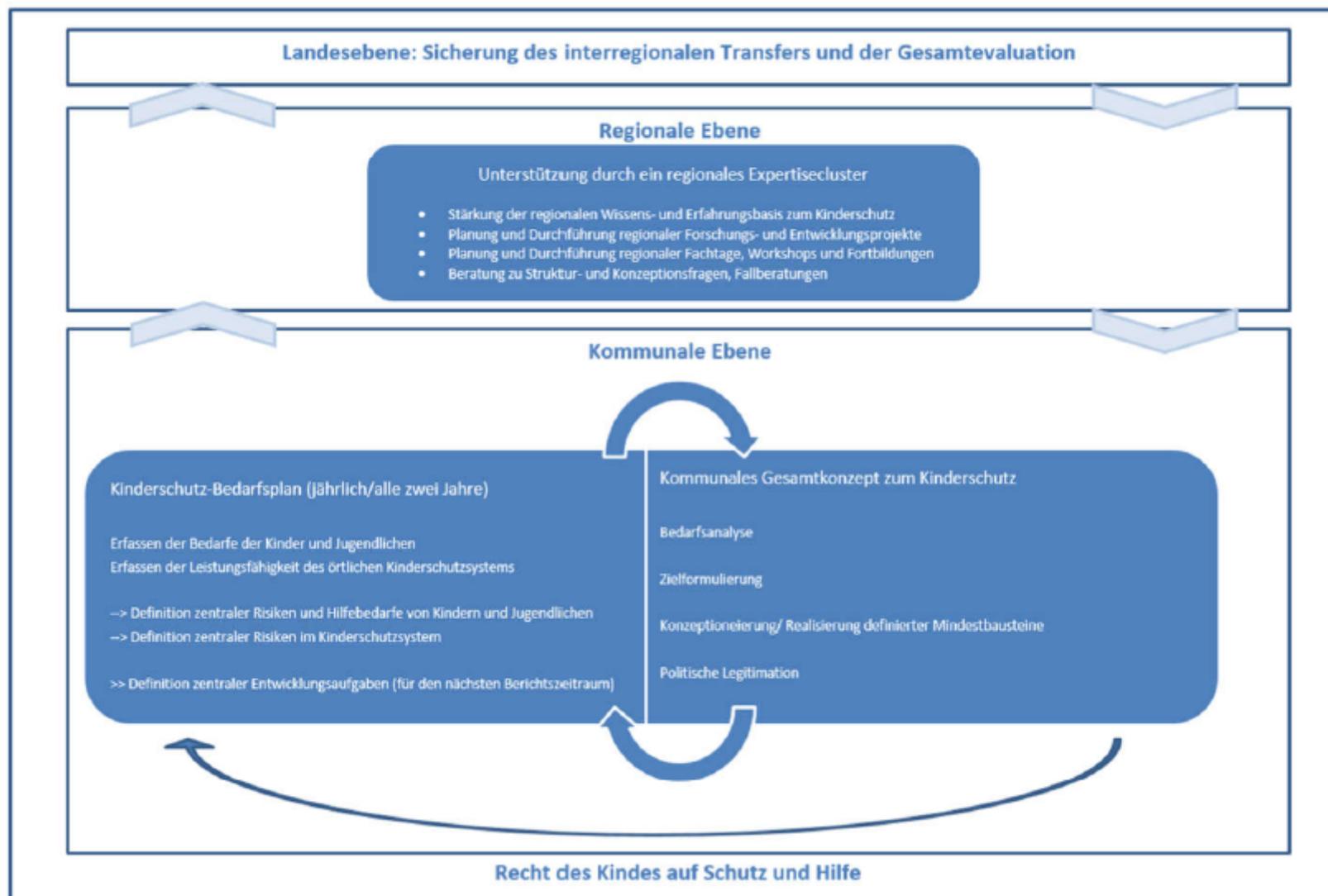
- Juristische Expertise zu möglichen Verfahren und Aspekten einer (externen) Fachaufsicht
- Erprobung und Evaluation von Modellen einer kommunal verantworteten Fachaufsicht
- Erprobung und Evaluation von Modellen einer regional verantworteten Entwicklungsexpertise
- Stärkung der Rolle der JHA z.B. durch Reportings (jährliche Kinderschutzberichte).



3.3 Qualität

(5) Übersicht Entwicklungsebenen zum Kinderschutz in NRW

Abbildung 13: Ansätze für Kinderschutz in NRW



4. Ausblick

Abbildung 12: Expertisecluster



Fazit: 3 übergreifende Impulse

1. Kommunale Kinderschutzbedarfspläne
2. Regionale Expertisecluster
3. Landesseitige Förderung und Sicherung des Transfers und der Evaluation

Danke!

annette.berg@stiftung-spi.de

nuesken@evh-bochum.de

